Deutsche Steuer-Zeitung Wirtschaftlicher Beobachter

Jahrgang XXIX

20. April 1940

herausgeber fritz Keinhardt

Nummer 16

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35 hauptschriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Ferneuf: 222086, 222087 u. 222097. Postscheckkonto: Berlin Nummer 18541. Bezugspreis: Dierteljährlich 5,80RM (ausschließt. Justellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM ducch jede Buchhandlung, direkt vom Verlag unter Kreuzband oder ducch die Post. Anzeigenpreis nach Tacis. Zuschriften an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5

Bürgersteuerpflicht der Wehrmachtsangehörigen

Von Regierungsrat Dr. Oermann, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

fiillt ist.

- 1. Ginführung,
- . Personliche Steuerpflicht,
- . Allgemeines über die Nichterhebungsvorschriften,
- 4. Die Richterhebungsvorschrift im § 15 Abfat 1 Biffer 1 Bete,
- 5. Die Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absat 1 Ziffer 4 BStG,
- 6. Die Nichterhebungsvorschrift im § 15 Abjat 1 Biffer 6 Bett,
- 7. Ermäßigung ber Bürgeriteuer.
- 8. Erlaß der Bürgersteuer.

1. Ginführung

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Angehörige der Wehrmacht von der Verpflichtung zur Zahlung der Bürgersteuer befreit sind, ist in jüngster Zeit im Schrifttum wiederholt behandelt worden. Ich weise insbesondere auf die Ausführungen von Dr. Lindrath und Martin in "Die nationalsozialistische Gemeinde" Jahrgang 1939 Ar 22 und 23, Jahrgang 1940 Ar 5 hin. Es sind dabei Aufsassungen vertreten worden, die dem Sinn und Zwec des Gestes nicht ent sprechen. Die folgenden Ausführungen bezwecken eine Klärung der umstrittenen Gesetzes vorschriften.

2. Berfonliche Steuerpflicht

Bürgersteuerpflichtig ist § 2 Absat 1 BStG gemäß jede natürliche Berson, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet und in einer inländischen Gemeinde einen Wohnsit oder mangels eines inländischen Wohnsites ihren gewöhnlichen Ausenthalt gehabt hat. Die Vorschrift gilt auch für Angehörige der Wehrmacht. Wir stellen also fest, daß ein Steuerpflichtiger, der zur Wehrmacht eine berufen worden ist, durch die Einberufung allein von der Verpflichtung zur Entrichtung der Bürgersteuer nicht befreit wird.

Beifpiel:

Der Größlaufmann A, der am 10. Oktober 1939 seinen Wohnsit in Magdeburg hatte, ist am 1. Dezember 1939 zur Wehrmacht einberusen worden. Das Geschäft wird während der Dauer seiner Einberusung zur Wehrmacht von einem Vertreter in dem disherigen Nahmen fortgeführt. A ist verpflicktet, die volle Bürgersteuer für 1940 an die Stadt Magdeburg zu entrichten.

Angehörige der Wehrmacht sind gemäß Biffer 1 der Durchssührungsbestimmungen zum Einsatzehrmachtgebührnisgesetz vom 31. August 1939 (NGU I 5. 1557) "alle Soldaten und Wehrmachtbeamten, einerlei, ob sie der Friedenswehrmacht angehörten oder aus dem Be-

urlaubtenverhältnis einberufen oder unmittelbar in die Wehrmacht eingetreten sind". Die Vorschriften des Bürgersteuergeselses, bei denen es auf die Zugehörigkeit zur Wehrmacht ankommt, gelten auch für Offiziere und Besamtezum der und die der und während eines besonderen Einsahes der Wehrmacht — aktiven Dienst leisten. Es rechnen zu den "Angehörigen der Wehrmacht" nicht Kuhegehaltsempfänger der Wehrmacht, Familienangehörige von im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Angehörigen der Wehrmacht und Angestellte und Arbeiter (Gesolgschaftssmitglieder) der Wehrmacht.

3. Allgemeines über die Richterhebungsvorschriften

Besteuerungsgrundlage für die Bürgersteuer ist in der Regel das Einkommen, das der Steuerpflichtige in dem Kalenderjahr, das dem Stichtagsjahr vorangegangen ist (Bemessungsjahr), erzielt hat. Die Heranziehung des zwei Jahre zurüdliegenden Einkommens als Grundlage für die Besteuerung kann, wenn sich in der Zwischenzeit die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen wesentlich geändert haben, leicht zu Härten führen. Diese Härten zu beseitigen oder zu mildern ist der Zwei der Vorschriften über die Nichterhebung einzelner Vürzgersteuerteilbeträge (Hinweis auf die §§ 15 und 16 VSt.), über die Ermäßigung der Bürgersteuer (Hinweis auf § 17 VSt.) und über den Erlaß der Vürgersteuer aus Villigkeitsgründen (Vinweis auf § 19 VSt.).

Die Nichterhebungsvorschriften berüheren die Bürgersteuerpflicht als solche nicht. Sie stellen weder persönliche noch sachliche Bestreiungsvorschriften dar. Sie gewähren nur die Vergünstigung, daß einzelne Teilbeträge der angeforderten Bürgersteuer nicht erhoben werden dürfen, wenn am Fälligkeitstag eine der im § 15 Absah 1 BSte bezeichneten Voraussehungen er

Für Angehörige der Wehrmacht find die Richterhebungsvorschriften im § 15 Absatz 1 Ziffern 1, 4 und 6 BSts von be son derer Bedeutung. Diese Vorschriften sollen hier zunächst behandelt werden. Hinweis auf die Abschnitte 4

Die Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absat 1 Biffer 1 BStG

Der einzelne Teilbetrag der Bürgersteuer ift § 15 Absat 1 Ziffer 1 BStG gemäß nicht zu erheben, wenn der Steuerpflichtige am Fälligkeitstag mit dem Gesamtbetrag feiner Einfünfte voraussichtlich im Erhebungsjahr die Freigrenze nicht überschreitet. Diese Vorschrift gilt ohne Ginschränkung für alle Bürgersteuerpflichtigen. Sie gilt auch für die Angehörigen der Wehrmacht.

Wesamtbetrag der Ginfünfte ist der Betrag, voller Bohe steuerpflichtig. den der Steuerpflichtige voraussichtlich im Erhebungsjahr insgesamt aus den sieben Einkunftsarten, die im § 2 Absat 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichnet sind, nach Ausgleich mit Verlusten erzielen wird. Es sind dabei — ab-weichend von den Vorschriften des Einkommensteuergesetes als Einkünfte aus nichtfelbständiger Arbeit, Kapitalvermögen und wiederkehrenden Bezilgen, soweit sie nicht anderen Einkunftsarten zuzurechnen find, die Einnahmen ohne Abzug der Werbungskoften an-zusezen. Hinweis auf § 16 Absat 4 Ziffer 1 VStV.

Der unverheiratete Arbeitnehmer B hat seinen Wohnsit in Breslau. Er ist Ende Dezember 1939 zur Wehrmacht einsberusen worden. Sein Beschäftigungsverhältnis besteht trob ber Einberufung weiter fort. Hinweis auf § 1 ber Verordnung gur Abänderung und Ergänzung bon Borichriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939, RGBI I S. 1683. Ginfünfte aus bem Beschäftigungsverhältnis bezieht B seit seiner Einberufung zur Wehrmacht nicht mehr. Er hat auch keine anderen Ginkunfte im Sinn des § 2 Absat 3 des Einfommensteuergeseiges.

B genießt, solange in seinen wirtschafilichen Verhällnissen Anderungen nicht eintreten, die Bergünstigung, daß er die einzelnen Teilbeträge der Bürgersteuer, die nach seiner Gin-

berufung fällig werden, nicht zu entrichten braucht.

Die Bar- und Sachbezüge, die Angehö-rigen der Wehrmacht bei besonderem Einfat gewährt werden, sind § 3 Ziffer 3 Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes gemäß einkommensteuerfrei. Sinweis auf die RdF-Erlasse vom 15. September und 11. Dezember 1939, NStBl 1939 S. 1005 und 1197. Diese Bezüge beeinflussen deshalb die Sohe des Gesamtbetrags der Ein-fünfte nicht. Das gleiche gilt für andere Einnahmen, die auf Grund gesetlicher Vorschrift einkommenstenerfrei sind, z. B. für den Familienunterhalt.

Beispiel:

Beifpiel:

Der unverheiratete Arbeitnehmer C mit dem Wohnsit in Berlin ist Ende Dezember 1939 zur Wehrmacht einberusen worden. Einnahmen aus seinem Beschäftigungsverhältnis sliegen ihm seit dieser Zeit nicht mehr zu. E erhält monatslich 50 NM Familienunterhalt. Andere Bezüge hat er nicht.

Die für E maßgebende Freigrenze beträgt nach dem Stich-tag bom 10. Ottober 1939 47,30 RM. Der monatliche Familienunterhaltsbetrag von 50 NM übersteigt zwar diesen Betrag. C braucht trothem die einzelnen Teilbeträge der Bürgersteuer für 1940 nicht zu entrichten, weil die Kamilienunterhaltsbeträge bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte ausscheiden. Im übrigen Hinweis auf Abschnitt 5.

Arbeitgeber gewähren oft an ihre Arbeitnehmer, die zur Wehrmacht einberufen sind, Unterstützungen. Diese Arbeitgeberunterstüßungen sind nach Abschnitt 13 Absatz 2 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR 1940) bei der Lohn = steuer aus Billigkeitsgründen steuerfrei, wenn die folgenden Voraussehungen sämtlich erfüllt find:

Die Arbeitgeberunterstützung muß neben einer Familienunterstützung oder neben Familienunterhalt gezahlt werden, die wegen des Vorhandenseins unterstützungsberechtigter Angehöriger gewährt werden;

2. Die Arbeitgeberunterstützung darf in keinem Fall höher sein als 195 RM monatlich (45 RM wöchentlich);

Die Arbeitgeberunterstützung darf für Zeiträume, die den bisherigen Lohnzahlungszeiträumen entsprechen, zusammen mit der Familienunterstützung (ohne Krankenhilfe und Silfe für Schwangere und Wöchnerinnen) zu-züglich eines Betrags von 24 KM monatlich (5,60 KM wöchentlich, 0,80 KM täglich) für ersparte Verpslegung den Nettolohn nicht übersteigen. Nettolohn ist der Betrag, den der Arbeitnehmer nach Abzug der Steuern und der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge als Arbeits-lohn des letzten Lohnzahlungszeitraums (Monat, Woche usw.) erhalten hat. Vei Stücklohnarbeitern gilt als Nettolohn des letzten Lohnzahlungszeitraums der auf diesen Zeitraum entfallende durchschnittliche Nettolohn der letten fechs Wochen.

Ast eine der unter Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Loraus-setzungen nicht erfüllt, so ist die Arbeitgeberunterstützung in

Diese Verwaltungsanordnungen des Neichsministers der Finanzen haben für die Bürgersteuer, soweit es sich um die Anwendung der Richterhebungsvorschrift im § 15 Absat 1 Ziffer 1 BSto handelt, keine Bedeutung. Die Arbeitgeberunterstützungen sind, einerlei, ob sie monatlich mehr oder weniger als 195 MM betragen, bei der Berechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte in voller Böhe zu berüdfichtigen.

BStG. Beispiel:
Sin Arbeitgeber zahlt seinem zur Wehrmacht einberufenen unverheixateten Arbeitnehmer D für die Dauer der Einbernfung eine Arbeitgeberunterstützung von monatlich 100 RN. Dieser Betrag übersteigt die für den Arbeitnehmer maßgebende Freigrenze. D kann sich auf die Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absat 1 Jiffer 1 BSts nicht berufen. Es ist dabei beslanglos, ob er außer der Arbeitgeberunterstützung noch Einstrukt

fünfte aus anderen Ginkunftsarten hat.

Im Fall der Saushaltsbesteuerung sind bei der Errechnung des Gesamtbetrags der Ginkunfte auch die Einklinfte der Ehefran und die der minderjährigen Kinder des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Hinweis auf § 16 Absats 4 Ziffer 1 in Berbindung mit § 6 Absätze 2 und 3 BStG. Der Gedanke der Hanshaltsbesteuerung wird also auch insolveit, als es sich um die Anwendung der Freigrenze handelt, solgerichtig durchgeführt. Linder ath bestreitet das. Er führt aus ("Die Nationalsozialistische Gemeinde" 1940 Rr 5 S. 69):

"Die Haushaltsbesteuerung ist... zum Zwecke der Vereinsachung in den §§ 20 und 21 VStG eingeführt. Jedoch ist zu beachten, daß sie durch § 20 Absatz und §§ 21 Absatz VStG zum Teil wieder beseitigt wird. Das gilt vornehmlich gerade bei Aunvendung der Vestimmungen des § 15 VStG.

Sobald es gitt, Befreiungsvorschriften oder Borschriften für die Nichterhebung einzelner Teilbeträge der Bürgersteuer anzuwenden, muß die Haushaltung als aufgelöft gelten und der einzelne Steuereflichtige für sich betrachtet werden. Inwieweit alsbann Gesichtspunkte Haushaltsbesteuerung zu einer abweichenden Behandlung der einzelnen Steuerpflichtigen führen, ist in den §§ 20 Absat 3 und 21 Absat 2 Bette gesagt."

Diese Ausführungen treffen, jedenfalls soweit es sich um die Anwendung der Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absah 1 Biffer 1 BStG handelt, nicht zu. Es ist wegen der Zusammenrechnung der Einkünste des Steuerpflichtigen mit den Einklinften seiner Chefran und seiner minderjähris gen Kinder begrifflich unmöglich, daß die Nichterhebungsvorschrift nur in der Perfon des Chemanns oder nur in der Person der Chefrau (der mindersjährigen Kinder) vorliegen kann. Die Nichterhebungsvorschrift ist entweder für alle Personen, die von der Haushaltsbesteuerung erfaßt werden, gegeben oder sie trifft auf keine dieser Personen zu. Damit ist dargetan, daß die Haushaltung für die Anwendung der bezeichneten Nichterhebungsvorschrift nicht als aufgelöst und der einzelne Beteiligte nicht für sich allein zu betrachten ift. Deispiel

Der Arbeitnehmer E ift verheiratet. Er hat seinen Wohn-sit in Berlin. Es gehörten am 10. Oktober 1939 zu seinem Haushalt seine Ehefrau und ein 19 Jahre alter Sohn, der in einem Handelsgeschäft gegen ein monatliches Gehalt von

200 RM beschäftigt ist. E ist zum 1. Januar 1940 zur Wehrmacht einberusen worden. Sein Arbeitgeber gewährt ibm keine freiwillige Unterstützung. Die Chefrau des E bezieht aus ihrem Arbeitsverhältnis, bas fie am 1. Januar 1940 begründet hat, einen Bruttolohn von monatlich 80 NM. Gin Antrag auf Gewährung von Familienunterhalt ist nicht gestellt worden.

E und seine Angehörigen brauchen die auf der Lohnsteuer= farte bes Haushaltsvorstands angeforderte Burgersteuer für 1940 nicht zu entrichten, weil der voraussichtliche Gesamtbetrag der Einkünfte im Erhebungsjahr $(12 \times 80 \, \text{MW}) = 960 \, \text{MM})$ die maßgebende Freigrenze $(12 \times 102.80 \, \text{NW}) = 1233.60 \, \text{NM})$ nicht überschreiten wird. Bei der Berechnung der Freigrenze bleibt der Urkrittellen des Geschungs ber Arbeitslohn des Sohnes aus dem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb unberücksichtigt. Hinveis auf § 16 Absat 4 Biffer 1 letter Satz in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 BStG.

5. Die Nichterhebungsvorschrift im §15Absatzl Ziffer 4 BStG

Der einzelne Teilbetrag der Bürgersteuer ist § 15 Absat 1 Ziffer 4 BStG gemäß nicht zu erheben, wenn der Steuerpflichtige am Fälligkeitstag Familienunter-stützung (jetzt Familienunterhalt genannt) auf Grund des Gesetzes über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Behrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichti-

gen bom 30. März 1936 (RGBI I S. 327) erhält.

Es besteht übereinstimmung darüber, daß diese Borschrift in jedem Fall bei unverheirateten Angehörigen der Behrmacht anzuwenden ift, die außer dem Familienunterhalt andere Einkünfte im Sinn des § 2 Absat 3 Ziffern 1 bis 7 des Einkommensteuergesetes nicht beziehen. Es kommt auf die Bohe des Familienunterhalts und dabei insbesondere darauf, ob der Familienunterhalt die für den Steuerpflichtigen maßgebende Freigrenze überschreitet, nicht an. Hinweis auf das zweite Beispiel im Abschnitt 4.

Die Tragweite der Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absat 1 Ziffer 4 BStG ist aber lebhaft umstritten, wenn es sich um verheiratete Angehörige der Wehrmacht handelt. Lindrath führt in "Die nationalsozialistische Gemeinde"

1940 Nr 5 S. 69 dazu das folgende aus:

"§ 15 BStG hat mit dem Gedanken der Haushaltsbesteuerung nichts zu tun. Deshalb sind auch die Auffassungen abzulehnen, die einen zur Wehrmacht einberufenen verheirateten Arbeitnehmer nach § 15 Ziffer 4 BStG schon dann für bürgersteuerfrei halten, wenn seine Angehörigen Familien= unterhalt beziehen. Nach den gesetlichen Bestimmungen über die Gewährung eines Familienunterhalts ift nicht der einberufene Wehrpflichtige unterhaltsberechtigt, sondern seine Angehörigen haben ben Rechtsanspruch auf Familienunterhalt. Daran ändert auch nichts die Tatsache, das der einberusene Wehrpslichtige zugunsten seiner Angehörigen antragsberechtigt ist. Nach dem Wortlaut des Bürgersteuergesetes setzt aber die Nichterhebung einzelner Teilbeträge ber Bürgersteuer voraus, daß der Steuerpflichtige selbst am Fälligkeitstage Familienunterhalt erhält. Man hat eine solche wortgetreue Auslegung des Gesetes als formalistisch abgelehnt und hat demgegenüber zum Ausdruck gebracht, daß der Gesetzeber offendar die einberufenen Wehrpflichtigen hätte begünstigen wollen, deren Angehörige Familienunterhalt erhalten. Auch der Reichsminister der Finanzen spricht sich in dem oben bereits erwähnten Erlaß bom 14. November 1939 nicht eindeutig aus. Er schreibt in diesem Erlaß:

"Bur Behrmacht einberufene Arbeitnehmer, die in einem privaten Dienstverhältnis stehen, haven grundsäylich Anspruch auf Familienunterhalt.

Dieser Sat sindet in den gesetzlichen Vorschriften über Familienunterhalt keine Stütze; denn in der Regel haben nicht die einberufenen Arbeitnehmer diesen Anspruch, sondern deren Rur in seltenen Fallen haben auch die einberufenen Arbeitnehmer felbst Anspruch auf Familienunterhalt.

Die unter dem Blickmitel der Haushaltsbesteuerung geschenen Bestimmungen des § 15 Vick schaffen nur Verwirzungen. Die Ziffer 4 wird häusiger für die Angehörigen der einberusenen Arbeitnehmer anzuwenden sein als für diese selbst. Nur eine enge Anlehnung an den Wortlaut des Ecses schafft hier Klarheit. Eine wortgetreue Auslegung der gestallichen Karldriften was viellricht als Farmelienus er geses schafft sier Marbeit. Eine wortgetreue Auslegung der gesehlichen Worschriften mag vielleicht als Formalismus erscheinen, aber die Praxis zeigt doch, daß eine solche Auslegung insbesondere auch bei gemeinsamer Betrachtung der Ziffern 4 und 6 allen in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten am ehesten gerecht wird."

Ich habe schon im Abschnitt 4 dargelegt, daß der Gedanke ber Haushaltsbesteuerung bei der Anwendung der Nicht-

erhebungsvorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 1 BStG voll Bur Geltung fommt. Das gleiche gilt aber auch für die anderen Richterhebungsvorschriften im § 15 Abjak 1 Biffern 2 bis 6 BStG. Die Beftätigung dafür bieten die Schluffolgerungen, die der Gesetzgeber im § 20 Absat 3 Sat 1 und im § 21 Absat 2 Betl aus der Saushaltsbesteuerung ausdrücklich zieht. Die Vorschrift im § 20 Absat 3 Sat 2 BStG, nach der die Heranziehung des Ehemanns zur Bürgersteuer nicht dadurch gehindert wird, daß die Voraussetzungen für die Richterhebung einzelner Teilbetrage der Bürgersteuer nur in der Person der Chefrau vorliegen, durchbricht für einen prattisch wenig bedeutsamen Ausnahmefall die Grundfätze der Haushaltsbesteuerung. Die Ansicht Lindraths ift danach mit dem klaren Wortlaut und dem Sinn des Bürgersteuergesetzes nicht vereinbar. Sie wird, soweit ich sehe, sonst von niemandem vertreten.

Ich habe oben schon dargelegt, daß die einzelnen Teilbeträge der Bürgersteuer solange nicht zu erheben sind, als der unverheiratete Steuerpflichtige Familienunterhalt erhält und andere Einkünfte nicht bezieht. Wie verhält es sich aber mit dem Steuerpflichtigen, der verheiratet oder verwitmet ist und minderjährige (bürgersteuerpflichtige) Kinder hat, die zu seinem Haushalt gehören? Die Beantwortung der Frage, ob alle an der Haushaltsbesteuerung Beteiligten oder nur die Personen sich auf die Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absat 1 Ziffer 4 BSt berufen können, die mit dem Behrmachts. angehörigen gemeinfam zur Bürgersteuer herangezogen werden, hängt davon ab, wem der

Anspruch auf Familienunterhalt zusteht.

Lindrath meint, anspruchsberechtigt seien nur die Angehörigen des zur Wehrmacht Ginberufenen. Es fann dahingestellt bleiben, ob diese Ansicht für das Familienunterftützungsgesetz bom 30. März 1936 zutrifft. Gie fteht jedenfalls mit dem Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz bom 28. August 1939 (RGBI I S. 1531), von dem bei der Beantwortung der gestellten Frage zurzeit auszugehen ist, nicht in Einklang. § 9 Absat 1 des bezeichneten Gesetzes beftimmt:

"Diejenigen Angehörigen ber Wehrmacht, burch beren Einberufung zur Behrmacht ber Unterhalt ihrer Ungehörigen oder die Erfüllung ihrer fonftigen Bervflichtungen nicht mehr gefichert ift, erhalten für fich, für ihre Familie oder Unterhaltsberechtigten Familienunterhalt."

Es kann nach dieser Vorschrift nicht mehr zweifelhaft sein, daß nicht nur die Familienmitglieder der Wehrmachtsangehörigen, sondern auch der Wehrmachtsangehörige selbst für seine Familien mitglieder Anspruch auf Gewährung von Familienunterhalt haben. Die Folge davon ist, daß im Fall der Gewährung von Jamilienunterhalt die Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 4 BStG auf alle an der Haushaltsbesteuerung Beteiligten anzuwenden ist. Das ist in einem (unverkäuflichen) RdF-Erlaß vom 27. März 1940 ausdrücklich klargestellt. Es heißt dort:

"Im Fall der Haushaltsbesteuerung (Hinweis auf die §§ 20 und 21 BStG) gilt die Richterhebungsvorschrift im § 15 Absah 1 Ziffer 4 BStG nicht nur für den Steuer-pflichtigen selbst, sondern auch für die Versonen, mit denen der Steuerpflichtige nach Mahgade des § 6 Absähe 2 und 3 BStG gemeinsam zur Bürgersteuer herangezogen wird. Das beruht barauf, daß für die Gemährung des Familienunterhalts der Steuerpflichtige selbst, seine Familie und seine Unterhaltsberechtigten anspruchsberechtigt find."

Gemäß § 12 Absat 2 ber Familienunterstützungs Durchführungsverordnung vom 11. Juli 1939 (AGBI I S. 1225) kann dem zur Wehrmacht Einberufenen zur Fortsetzung des Betriebs oder des freien Berufseine Wirtschaftsbeihilfe gewährt werden. Die Wirtschaftsbeihilfe ift insbesondere für die Entlohnung einer als Ersatkraft für den Einberufenen eingestellten erforderlichen Arbeitskraft und für die Dedung der Miete für gewerbliche Räume zu verwenden. Neben der Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebs oder des freien Berufs kann Familienunterstützung (Familienunterhalt) nicht gewährt werden. § 15 Abfat 1 Ziffer 4 BStG ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

Gemäß § 12 Absat 3 der bezeichneten Verordnung fann dem zur Wehrmacht Einberufenen unter bestimmten Voraussetzungen eine Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebs ober des freien Berufs gewährt werden, wenn der Betrieb oder der freie Beruf während der Dauer der Einberufung nicht fortgesett wird. Neben dieser Wirtschaftsbeihilfe dur Erhaltung des Betriebs oder des freien Berufs tann Familienunterstützung (Familienunterhalt) gewährt werden. Wenn dem zur Wehrmacht Einberufenen sowohl eine Wirtschaftsbeihilfe als auch Familienunterhalt gezahlt wird, gilt § 15 Absatz 1 Ziffer 4 BStG uneingeschränft. Wird aber dem Einberufenen nur eine Wirtschaftsbeihilfe gewährt, so ist für eine Anwendung der Nichterhebungsvorschrift kein Raum. Hinweis auf Ziffer 4 des RdF-Erlasses vom 27. März 1940.

Eine weitere Frage ist die, ob der Angehörige der Wehrmacht im Fall der Gewährung von Familienunterhalt sich auch dann auf die Nichterhebungsvorschrift im § 15 Abfat 1 Ziffer 4 BSto foll berufen können, wenn er oder seine Familienangehörigen, mit denen er gemeinsam zur Bürgersteuer herangezogen wird, noch andere Einfünfte beziehen. Das wird oft bei Arbeitnehmern praktisch, die außer dem Familienunterhalt noch freiwillige

Arbeitgeberunterstützungen erhalten.

Die allgemeine Meinung geht mit Recht dahin, daß die Anwendung der Nichterhebungsvorschrift nicht in Frage gestellt sein soll, wenn die Arbeitgeberunterstützung jo bemessen ist, daß sie aus Billigkeitsgründen zur Lohnsteuer nicht herangezogen werden. Hinweis auf Abschnitt 4.

Die Meinungen im Schrifttum sind aber geteilt, wenn die gewährten Arbeitgeberunterstützungen bei der Lohnsteuer nicht mehr steuerfrei sind, insbesondere wenn sie monatlich 195 RM übersteigen. Lindrath (in "Die nationaljozialistische Gemeinde" 1939 Rr 22 S. 607 und 1940 Nr 5 S. 69) ift der Ansicht, es fei ein Gebot steuerlicher Gerechtigkeit, die Vorschrift im § 15 Absat 1 Ziffer 4 BStG unter Berufung auf § 1 des Steueranpasjungsgesetes so auszulegen, daß die Arbeitgeberunterstützungen, die nicht alle drei Vorausjetzungen des Abschnitts 13 Abjat 2 LStR 1940 erfüllen, ebenso wie bei der Lohnsteuer auch bei der Bürgersteuer steuerpflichtig seien. Siehe auch die Aussührungen von Martin in "Die nationalsozialistische Gemeinde" 1939 Nr 23 S. 625. Anderer Meis nung find die Erläuterungsbücher jum Bürgersteuergeset, fo 3. B. Seider (Anmerfung 5 ju § 15 Beth) und Blümich (2. Auflage S. 156).

Ich glaube, daß die Ansicht Lindraths dem Willen des Gesetzgebers nicht entipricht. Es ist in dieser hinsicht bemerkenswert, daß nach dem geltenden Recht freiwillige Arbeitgeberunterstützungen auf den Familienunterhalt nicht angerechnet werden dürfen, wenn sie nur eine Auffüllung des Familienunterhalts bis zur Einkommenshöchst= grenze von 85 v. H. des bisherigen Nettoein kommens bedeutet. Hinweis auf die Runderlasse des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 11. Juli, 1. September und 2. Oftober 1939 (AMBliV 1939 S. 1447, 1458, 1823 und 2079). Der Gesetzeber will also offenbar bei einer Gewährung von freiwilligen Arbeitgeber-unterstützungen bis zu einer bestimmten Höhe den Angehörigen der Wehrmacht begünstigt wissen. Die gleiche Absicht ist auch bei der großzügigen lohnsteuerlichen Behandlung der freiwilligen Arbeitgeberunterstützungen (Hinweis auf Abschnitt 4) erkennbar. Der Gedanke, der hier seinen Niederschlag gefunden hat, muß meiner Ansicht nach auch bei der Anwendung der Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absat 1 Ziffer 4 BStG zu Kaum konnnen.

Die von Martin angeregte ausdrückliche Regelung durch die höchste Stelle ift in dem oben bezeichneten RdF-Erlaß bom 27. März 1940 in dem folgenden Sinn getroffen

worden:

"Es ist für die Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absat 1 Biffer 4 Bote nicht Boraussetzung, daß der Familien-

unterhalt die einzige Einnahmequelle barftellt. Ge kommt beshalb nach dem derzeit geltenden Recht auf die Sohe der Arbeitgeberunterstüßung und darauf, ob und in welcher Sohe dem Steuerpflichtigen und feinen Angehörigen noch andere Ginfünfte zufließen, nicht an."

Es wird aber noch der Prüfung durch die zuständigen Stellen bedürfen, ob nicht eine Anderung des Gesetzes in der von Lindrath aufgezeigten Richtung angebracht ist. Die Gründe, die für eine folche Anderung geltend gemacht worden sind, entbehren nicht der Berechtigung. Man wird dabei allerdings auch zu prüfen haben, ob sich die Underung des geltenden Rechts bei dem zu erwartenden Mehrauffommen, das im Verhältnis zum Gesantaufkommen an Bürgersteuer verhältnismäßig flein sein würde, überhaupt lohnt.

6. Die Richterhebungsvorschrift im § 15 Absat 1 Biffer 6 23St(H

Der einzelne Teilbetrag der Bürgersteuer ist § 15 Absat 1 Ziffer 6 BSto gemäß nicht zu erheben, wenn der Steuerpflichtige am Fälligkeitstag Angehöriger der Wehrmacht ift und im Erhebungs. jahr weder zur Einkommensteuer noch zur Lohnsteuer herangezogen wird.

Wegen des Begriffs "Angehöriger der

Behrmacht" Sinweis auf Abschnitt 2.

Die Fassung der Gesetesborschrift ist nicht gliicklich. Es sieht so aus, als ob die Einkommensteuer und die Lohnsteuer zwei verschiedene Steuern wären. Die Lohnsteuer ist aber in Wahrheit nur eine Erhebungsform der Einkommensteuer. Die zur Einkommensteuer zu beranlagenden Steuerpflich: tigen werden z. B. auch nicht im Erhebungsjahr 1940 (Ka= lenderjahr 1940), sondern nach Ablauf des Ralenderjahrs 1940 für diesen Zeitraum (Veranlagungszeitraum)

zur Einkommensteuer herangezogen (veranlagt).

Diese Unebenheiten in der Fassung des § 15 Absat 1 Biffer 6 Bets haben Anlaß zu Zweifeln gegeben. Blümich (Die Bürgersteuer, 2. Auflage Ann. 2 zu § 15 S. 157) ist z. B. der Ansicht, daß die Nichterhebungsvorschrift bei Lohnste uerpflichtigen und anderen nicht beranlagenden Steuerpflichtigen auch dann anzuwenden ist, wenn diese Personen trop zeitweiliger Heranziehung zur Lohnsteuer bei vorübergehender entgeltlicher Beschäftigung im Laufe des Erhebungsjahrs im Fall der Beranlagung zur Einkommen: steuer nicht herangezogen werden würden. Lind = rath führt in "Die nationalsozialistische Gemeinde" 1940 Mr 5 S. 70 aus:

"Wenn man unterstellen würde, daß während ber gangen Dauer des Erhebungsjahres Lohnsteuerfreiheit gegeben sein muß, dann müßte daraus gefolgert werden, daß ein Arbeiter, der seit Beginn bes Arieges zur Wehrmacht einberufen ift, aber aus irgendwelchen Gründen in die Heimat entlassen wird, seiner Bürgersteuerfreiheit für das ganze Erhebungsjahr dann berluftig geht, wenn er im Erhebungsjahr eine einzige Lohnzahlung erhalt, bei der ihm Lohnsteuer einbehalten wird.

Beide Auffassungen treffen nicht zu. Die Ansicht Blümichs widerspricht dem Wortlant und außerdem dem Sinn des Gesetzes. Sie sehnt sich an die Begriffsbestimmung "einkommensteuerfrei" im § 8 Absatz 2 Halbsatz 2 VStG an. Es besteht aber zwischen dieser Borschrift, die nur für die Ermittlung des zutreffenden Steuermeß = betrags von Bedeutung ist, und der Borschrift im § 15 Abjat 1 Ziffer 6 VSto keine innere Verbindung. Das läßt schon die abweichende Fassung der beiden Gesetzesvorschriften erfennen.

Die Schluffolgerung Lindraths geht fehl, weil es für die Richterhebung der einzelnen Bürgersteuerteilbeträge immer auf die jeweiligen Verhältnisse am Fälligkeitstag ankommt. Der Lohnsteuerpflichtige kann sich solange auf die Nichterhebungsvor-schrift im § 15 Absatz 1 Ziffer 6 BStc berufen, als er im Erhebungsjahr noch nicht zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) herangezogen worden ist.

Beispiele:

A. Der unverheiratete Arbeitnehmer F ist am 1. September 1939 zur Wehrmacht einberufen worden. Die Lohnsteuer ist ihm in

der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1939 von seinem Arbeitslohn ordnungsmäßig einbehalten worden. F erhalt von seinem Arbeitgeber seit dem 1. September 1939 eine freiwillige Unterstützung. Sie übersteigt zwar die für F maßgebende Freigrenze, löst aber eine Lohnsteuerpflicht nicht aus.

F kann sich sür das Erhebungsjahr 1939 auf die Nichtserhebungsborschrift im § 15 Absah 1 Ziffer 6 BStG nicht berufen. Sein Arbeitgeber hat von den Unterstützungen, die auf der bierten Seite der Lohnsteuerfarte 1939 angeforderten Bürgersteuerteilbeträge einzubehalten und abzuführen, wenn nicht eine der anderen Richterhebungsvorschriften angu-

B. Der unverheiratete Arbeitnehmer G ist Ende 1939 zur Wehr-macht einberufen worden. Sein Arbeitgeber zahlt ihm weder das Gehalt weiter noch gewährt er ihm eine freiwillige Unterstützung. G bezieht auch keine sonstigen Ginklinfte. 31. Marz 1940 ist & aus ber Wehrmacht entlassen worden. Er geht wieber seiner früheren Beschäftigung nach.

G braucht die Bürgersteuerteilbeträge, die in der Zeit bom 1. Januar bis 31. März 1940 fällig geworden sind, nicht zu entrichten. Für die Einbehaltung und Abführung der seit dem 1. April 1940 fällig werdenden Bürgersteuerteilbeträge gelten

die allgemeinen Vorschriften.

C. Bürde ber Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer bei im übrigen gleichem Tatbestand wie im Beispiel B eine laufende freiwillige Unterstützung gewähren, so würde die Anwendung der Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absat 1 Ziffer 6 BStg ba-von abhängig sein, ob die Gewährung der Unterstützung zur Erhebung einer Lohnsteuer führt. Jit, gleichbicl aus welchem Grund, eine Lohnsteuer nicht zu erheben, so darf der Arbeitzgeber von den Unterstützungsbeträgen Bürgersteuer auch dann nicht einbehalten, wenn die Unterstützung die für den Arbeitnehmer maßgebende Freigrenze übersteigt.

Die Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absat 1 Ziffer 6 BSto wirkt sich im Fall der Haushaltsbesteuerung bei Lohnempfängern wegen der Borschriften im § 20 Absak 3 Sak 1 und im § 21 Absak 2 BStG dahin aus, daß auch die Chefrau und die minderjährigen (bürgersteuerpflichtigen) Kinder des Wehrmachtsangehörigen von der Verpflichtung zur Entrichtung der Bürgersteuer befreit sind. Es ist dabei belanglos, ob die an der Haushaltsbesteuerung Beteiligten, insbesondere die Chefrau und die Rinder, noch eigene Einklinfte beziehen, vorausgesetzt, daß sich wegen dieser Einklinfte im Fall der Veranlagung zur Einkommensteuer eine Steuer nicht ergibt. Sinweis auf den nächsten Absak.

Beispiel: Der Arbeitnehmer H ist berwitwet. Es gehörte am 10. Oktober 1939 zu seinem Haushalt sein 20 Jahre alter Sohn, der in einem Müstungsbetrieb gegen ein monatliches Gehalt von 250 RM tätig ist. H ist zum 1. Januar 1940 zur Wehrmacht einberufen morben. Sein Arbeitgeber gewährt ihm eine monatliche Unterstützung von 80 MM. H bezieht keine anderen Einkünfte. Er hat einen Antrag auf Gewährung von Familienunterhalt nicht gestellt.

Die Teilbeträge der Bürgersteuer, die auf der Lohnsteuer-farte 1940 augefordert sind, werden nicht erhoben, weil H, solange in seinen wirtschaftlichen Berhältnissen keine Anderung eintritt, lohnsteuerfrei ist. Das führt dazu, daß auch der Sobn § 21 Absat 2 Bets gemäß für die bon seinem Vater angeforberte Burgersteuer nicht in Anspruch genommen werben tann. Es bleibt jedoch die Bürgersteuerpflicht des Sohnes in bollem Umfang bestehen, soweit es sich um die bei ihm

felbst angeforderte Bürgersteuer handelt.

Die Nichterhebungsvorschrift im § 15 Absat 1 Ziffer 6 Bett ift auf Angehörige der Wehrmacht, die gur Gintommensteuer zu veranlagen sind, dann anzuwenden, wenn nach den Berhaltniffen am Fälligfeitstag andunehmen ift, daß die im Erhebungsjahr zu erwartenden Einfünfte nicht gur Festsetzung einer Ginkommenftener lühren werden.

Beispiel:

Der unberheiratete Agent J ist am 1. Februar 1940 gur Wehrmacht einberufen worden. Seine Einkünfte im Monat Januar 1940 betrugen 500 MM. Weitere Einkünfte aus der gewerblichen Tätigkeit sind im Jahr 1940 nicht zu erwarten. I bezieht andere Ginkunfte nicht.

braucht bei gleichbleibenden Verhältniffen bie jeweils am 10. ber Monate Februar, Mai, August und November 1940 fällig werbenden Teilheträge der Bürgersteuer nicht zu entrichten. Das gilt auch bann, wenn er auf die Einkommen-

steuer für 1940 Vorauszahlungen entrichtet hat. Diese Vorauszahlungen sind im Fall einer Freiveranlagung § 47 Absat 3 des Einkommensteuergesetzes gemäß bom Finanzamt zurückzuzahlen. Gine "Seranziehung zur Ginkommensteuer" ist also nicht schon in der Entrichtung von Ginkommensteuer-

vorauszahlungen zu erblicken. Würde Jam 1. August 1940 aus der Wehrmacht entlassen werden und seine frühere Tätigkeit wieder aufnehmen, so müßte er die (unter Umständen nach § 17 What 1 Ziffer 2 BStG ermäßigten) Teilbeträge der Bürgersteuer, die am 10. August und am 10. November 1940 fäßig werden, entrichten. Er murbe auch in biefem Fall bon ber Berpflichtung zur Zahlung ber Bürgersteuerteilbeträge, die mährend seiner Zugehörigkeit zur Wehrmacht fällig geworden sind, end gültig befreit bleiben.

Lindrath (in "Die nationalsozialistische Gemeinde" 1940 Rr 5 S. 70) beurteilt diesen Tatbestand anders. Er führt aus:

"Ein solcher Bürgersteuerpflichtiger wäre für das ganze Jahr zur Bürgersteuer heranzuziehen. Er kann sich nicht auf § 15 Absat 1 Biffer 6 berufen, auch nicht für die Zeit, als er einkommenslos und damit auch nicht einkommensteuerpflichtig war. Das ist auch berechtigt; benn wenn er nur während eines Teiles des Jahres Ginkunfte gehabt hat und diese niedriger sind als die ihm sonst zugeflossenen Ginkunfte, dann wirkt fich dies selbsttätig auch auf die Höhe ber Bürgersteuer aus, die ja nach § 8 BStG ebenfalls gestaffelt ist.

Daraus folgt für die berwaltungsmäßige Bearbeitung ber Fälle der Ziffer 6, baß es zwedmäßig ist, in den Fällen, in benen der Bürgersteuerpflichtige an sich einkommensteuerpflichtig wäre, die Bürgersteuer zu stunden, wenn angenommen werben fann, daß der betreffende Steuerpflichtige mahrend ber gangen Dauer des Erhebungsjahres einkommensteuerfrei bleiben wird, und erst nach Ablauf des Erhebungsjahres den

Betrag endgültig in Abgang zu stellen."

Ein solches Verfahren widerspricht dem Sinn und Zweck der Nichterhebungsvorschriften im § 15 BStG. Das Gesetz macht die Erhebung oder Nichterhebung der Bürgersteuer, vorbehaltlich der Vorichrift im § 18 Absat 2 BStG, endgültig von den Verhältnissen am Fälligkeitstag des einzelnen Teilbetrags der Bürgersteuer abhängig. Der Sin-weis Lindraths, daß sein Ergebnis berechtigt sei, geht fehl. Das Absinken der Einkunfte im Erhebungsjahr wirkt sich nicht selbsttätig auf die Höhe der Bürgersteuer im Erhebungsjahr (auf die es hier allein ankommt!) aus, sondern erst bei der Bürgersteuer, die zwei Jahre päter erhoben wird. Es ist damit den berechtigten Belangen der Angehörigen der Wehrmacht, die durch § 15 Absat 1 Ziffer 6 BStG gewahrt werden sollen, nicht gedient.

7. Ermäßigung ber Bürgerfteuer

Der größere Teil der Angehörigen der Wehrmacht ist durch die im § 15 Absat 1 BSty bezeichneten Nichterhebungsvorschriften von der Verpflichtung zur Entrichtung der Bürgersteuer befreit. Für den steuerpflichtig bleibenden Kreis von Wehrmachtsangehörigen ist die Steuer-ermäßigungsvorschrift im § 17 Absak 1 Ziffer 2 VStG von besonderer Bedeutung. Dieser Vorschrift gemäß ist die auf der Grundlage des Einkommens berechnete Bürgersteuer auf Antrag zu ermäßigen, wenn das mutmagliche Einkommen des Steuerpflichtigen im Erhebungsjahr gegenüber dem Einkommen im Bemessungsjahr um mehr als 30 b. S. gurüdbleibt, und zwar auf den Betrag, der fich ergibt, wenn das niedrigere Einkommen des Erhebungsjahrs bei der ursprünglichen Zestsetzung die Besteuerungsgrundlage gebildet hätte. Es ist dabei zu berücklichtigen, daß bei der Errechnung des Ginkommens im Erhebungsjahr die erhaltenen Kamilienunterhaltsbeträge und die dem Angehörigen ber Behrmacht gewährten Bar- und Sachbezuge außer Betracht bleiben müffen. Hinweis auf Abschnitt 4.

Beifpiele:

A. Der Schofoladenhändler R ift im Januar 1940 zur Mehrmacht einberufen worden. Seine Ehefrau betreibt das Geschäft im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten weiter. Minderiährige Kinder hat der Steuerpflichtige nicht mehr. Sein Einkommen im Kalenderjahr 1938 betrug 6 000 MM. Sein mutmakliches Einkommen im Sinn des § 2 Mbfah 2 des Einkommensteuergesches wird im Kalenderjahr 1940 etwa 2 500 KM betragen.

Das Einkommen des Erhebungsjahrs bleibt um mehr als 30 b. S. gegenüber dem Gintommen im Bemeffungsjahr zurud. Der Antrag des K auf Ermäßigung seiner Bürgersteuer für 1940 ist begründet. Die Steuer ist dei einem angenommenen Hebesat von 600 v. H. von 54 RM auf 36 RM herabzusehen.

B. Der unverheiratete Arbeitnehmer L ist zu Beginn des Ariegs Bur Behrmacht einberufen worden. Gein Arbeitgeber gewährt ihm eine freiwillige Unterstützung von monatlich 60 RM. Andere Bezüge hat er nicht. Sein Einkommen im Sinn des § 6 Absatz 1 Ziffer 2 BSt& betrug im Kalenderjahr 1938

4 800 RM.

Der Steuerpflichtige ist, solange ihm nur die Arbeitgeber-unterstützung in Johe von monatlich 60 AM gezahlt wird, eintommensteuerfrei. Es muß seinem Antrag auf Ermußigung ber Bürgersteuer für 1940 in der Weise stattgegeben werden, daß die ursprüngliche Bürgersteuer, die nach einem Hebesch von 700 b. H. angesordert worden ist, von 63 RW auf 21 RW heradgesetzt wird. Ob dieser Betrag tatsächlich zu ersheb en ist, beurteilt sich nach den Nichterhebungsvorschriften im § 15 BStG.

8. Erlaß der Bürgersteuer

Die hebeberechtigte Gemeinde kann § 19 BStG gemäß in sinngemäßer Unwendung des § 131 der Reichsabgabenordnung für einzelne Fälle (auch für eine Mehrheit bon einzelnen Fällen, wie bei Unwetterschäden oder sonstigen Notständen) die Bürgersteuer, deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen oder in solchen Fällen die Erstattung oder die Anrechnung bereits entrichteter Bürgersteuer auf andere Gemeindesteuern verfügen.

Die Gemeinde wird von ihrer Erlaßbefugnis gegen-über Angehörigen der Wehrmacht in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen haben, wenn eine steuerliche Entlastung der Wehrmachtsangehörigen auf dem Weg über die Richterhebungsvorschriften im § 15 BSto (Hinweis auf die Abschnitte 3 bis 6) oder eine Steuerermäßigung § 17 BStG

gemäß (Hinweis auf Abschnitt 7) nicht in Betracht kommt. Der Reichsminister der Finanzen hat in seinem Rund-erlaß vom 8. Dezember 1939 (AStBI 1939 S. 1181) Anweisungen erteilt, in welcher Beise die Kriegsverhältnisse steuerlich bei der Erhebung von Reichssteuern zu berücksichtigen find. Der Runderlaß betont, daß gegenüber Angehörigen der Wehrmacht in weitestgehendem Umfang Entgegenkommen angebracht ist. Es wäre zu begrüßen, wenn die Gemeinden bei der Erhebung der Bürgersteuer sinngemäß nach dem RdF-Erlaß bom 8. Dezember 1939 berfahren würden.

Der Abschlußzeitpunkt bei der Einheitsbewertung

Von Regierungsrat Donandt, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

Ginführung,

Feststellungszeitpunkt: Beginn des Kalenderjahrs, Bermögensermittlung auf einen abweichenden Zeitpunkt,

Jahresabschluß auf einen abweichenden Zeitpuntt,

Voraussehungen für Gewerbebetriebe,

Ausnahmen von der Ermittlung des Betriebsvermögens auf den abweichenden Abschlußzeitpunft,

Gewerbebetriebe mit dem 31. Dezember als Abschlußtag, Berücklichtigung einer neueren Bilang als des Jahresab-

Veränderungen innerhalb des Betriebsvermögens zwischen

schlusses, Abichluftzeitpuntt und Feststellungszeitpuntt,

- 10. Erwerb und Beräußerung von Betriebsgrundstüden zwischen Abschlußzeitpunkt und Feststellungszeitpunkt,
- 11. Verlagerungen zwischen Betriebsbermögen und Brivatbermögen zwischen dem Abschlufzeitpunkt und dem Feitstellungszeitpuntt,

Reitpunkt der Vermögensermittlung bei landwirtschaftlichen

Betrieben, Beitpunkt der Bermögensermittlung bei den anderen Betrieben des land= und forstwirtschaftlichen Vermögens,

Aberbestand an umlaufenden landwirtschaftlichen Betriebs-

15. Der Ausgleich § 74 Absat 1 Biffer 3 NBewl gemäß.

1. Ginführung

Die Steuern bom Bermögen werden im Deutschen Reich nach einem Wert bemessen, der den Bewertungsvorschriften des Reichsbewertungs= gesetes gemäß den Wert des wirklichen Ber-mögens darstellt. Die Bemessungsgrundlage der Steuer muß dadurch ermittelt werden, daß das Bermögen in seinem Bestand aufgenommen und bewertet wird.

Bestandsaufnahme und Bewertung können nur auf einen bestimmten Zeitpunkt durchgeführt werden. Man kann die Bestandsaufnahme und Bewertung nicht auf einen längeren Zeitraum beziehen. Der Best and und unter Umständen auch die Wertverhältnisse unterliegen fortlaufend Reränderungen. Es ift felbstverftändlich nicht möglich, den Bestand eines Vermögens in einem Augenblick aufzunehmen und zu bewerten. Die Arbeit bedarf einer gewiffen Zeit. Sie muß aber so durchgeführt werden, daß sie den Bermögensbestand wiedergibt, wie er in einem ein-heitlichen Zeitpunkt vorgelegen hat. Das Bild, das sich nach Durchführung der Bestandsaufnahme und Bewertung ergibt, muß so aussehen, als wäre im festgesetten Zeitpunkt eine photographische Momentaufnahme gemacht worden.

2. Feststellungezeitpunkt: Beginn des Kalenderjahrs

Der Zeitpunkt, auf den für die Bermögensteuer das Vermögen ermittelt, d. h. in seinem Bestand aufgenommen und bewertet wird, heißt im Vermögenstenergeset "Beranlagung 3 zeitpunkt". Das Vermögensteuergesetz kennt je nachdem, ob es sich um eine Haupt veranlagung, Neu veranlagung oder Nachveranlagung handelt, den Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Mbsat 2), den Reuver-anlagungszeitpunkt (§ 13 Mbsat 2) und den Nachveranlagung szeit punkt (§ 14 Absat 2)

Die Wirtschaftsgüter, für die ein Ein-heitswert festzustellen ist, sind bei der Ermittlung des Vermögens für die Vermögensteuer § 73 Absak 3 RBewG gemäß mit den festgestellten Einheits-werten anzuseten. Das Reichsbewertungsgesek ordnet die Ermittlung der Einheitswerte auf einen Zeitpunkt an, der dem Veranlagungszeitpunkt der Vermögensteuer entspricht. Der Zeitpunkt, auf den die Einheitswerte ermittelt werden, heißt nach dem Reichsbewertungsgeset "Feftstellungszeitpunkt" Das Reichsbewertungsgesetz kennt den Sauptfeststellungszeitpunkt (§ 21 Absat 2), den Fortschrei-bungszeitpunkt (§ 22 Absat 2) und den Nachfeststellung szeit punkt (§ 23 Absat 2).

Veranlagungszeitpunkt oder lungszeitpunkt ist der Beginn eines Ralenderjahrs. Der Beginn des Ralenderjahrs ift als Zeitpunkt der Vermögensermittlung für Steuer-zwecke gewählt worden, weil es im Wirtschaftsleben und im Leben des Privatmanns üblich ist, zum Jahreswechsel einen Abschluß über die wirtschaftlichen Borfälle des abgelaufenen Jahrs zu machen. Dieser Abschluß enthält gleichzeitig die Abersicht über den Bestand des vorhandenen Vermögens. Es ist im allgemeinen einerlei, ob man als Zeitpunkt dieser itberficht den Schluß des alten Jahrs oder den Beginn des neuen Fahrs wählt. Die Sekunde des Fahreswechsels pflegt im allgemeinen keine wesentliche Vermögensveränderung mit sich zu bringen. Die Verhältnisse des Veranlagungszeitpuntts und bes Feststellungszeitpuntts sollen für die Besteuerung in der Zukunft maßgebend sein. Es lag deshalb nahe, für die Bermögensbesteuerung den Beginn des neuen Jahrs als Ermittlungszeitpunkt zu wählen.

Veranlagungszeitpunkt und Feststellungszeitpunkt ist genau genommen nicht der 1. Januar eines jeden Jahrs. Maßgebend ist der Beginn des Kalenderjahrs, d.h. der Veginn des 1. Januar. Ereignisse, die im Laufe des 1. Januar eintreten, können bei der Vermögensermittlung nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Bermögensermittlung auf einen abweichenden Zeitpunkt

Veranlagungszeitpunkt für die Vermögens befteuerung ist der Beginn des Kalenderjahrs. Es muß entsprechend bei der Fest stellung des Einheitswerts Feststellungszeitpunkt immer der Beginn des Kalenderjahrs sein. Der Zwang zur Bermögens-ermittlung auf den Beginn des Kalenderjahrs kann bei manchen wirtschaftlichen Einheiten, die der Einheitsbewertung unterliegen, zu Schwierigkeiten führen. Es sind in der wirtschaftlichen Einheit viele Wirtschaftsgüter als Bestandteile enthalten, die bei der Vermögensermittlung einzeln aufgenommen und bewertet werden müssen. Die wirtschaftliche Ginheit dient einem bestimmten 3 med, 3. B. der Ausübung eines Gewerbebetriebs oder eines landwirtschaftlichen Betriebs. Diese Zweckbestimmung kann 28 mit fich bringen, daß die Aufnahme und Bewertung des Vermögensbestands gerade auf den Beginn des Kalenderjahrs den Betrieb stören oder aus anderen Gründen unzweckmäßig sein würde.

Die angedeuteten Schwierigkeiten treten bei der Vermögensermittlung von wirtschaftlichen Betrieben auf. Das Reichsbewertungsgesch gestattet desbalb den gewerblichen Betrieben und den land wirtschaftlichen Betrieben unter bestimmten Voraussehungen die Ermittlung des Vermögens auf einen anderen Zeitpunkt als den Feststellungszeitpunkt. Es ist zu betonen, daß das Reichsbewertungsgeset diese Erlaubnis nur hinsichtlich der sach lichen Vermögensermittlung gibt. Das Vermögen, das auf den abweichenden Abschlußzeitpunkt ermittelt worden ist, wird der Feststellung des Einheitswerts zugrunde gelegt. Feststellung des Einheitswerts zugrunde gelegt. Feststellung des Einheitswerts zugrunde gelegt. Feststellungszeitpunkt eine Ginheitswertsfeststellung nur auf den 1. Fanuar.

4. Jahresabichluß auf einen abweichenden Zeitpunkt

Die Abweichung bom Feststellungszeitpunkt wird olchen Betrieben gestattet, die Bücher im Sinn derlenigen Borschriften führen, die für sie makgebend sind. Die Buchführungsvorschriften sind bei Kaufleuten im Sandelsrecht, besonders im Aftiengeset, enthalten. Eine Buchführungspflicht ergibt sich für andere Gewerbetreibende und für Landwirte aus den Vorschriften des § 161 der Reichsabgabenordnung und aus der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Kuli 1935 (KStBl 1935 S. 955). Betriebe, die nach diesen Vorschriften regelmäßig jährliche Abichlüsse auf einen anberen Zeitpunkt als den Beginn des Nalenderjahrs machen, dürfen der Einheitsbewertung dasjenige Bermögen zugrunde legen, das sich den steuerlichen Bewerlungsporschriften entsprechend aus ihrem Sahres. abichluß auf den abweichenden Abichlußzeitpunkt ergeben hat. Sie brauchen für die Einheits-wertfeststellung nicht eine neue Vermögensauf-Itellung auf den Beginn des Ralenderjahrs zu machen. Einige Wirtschaftsgüter sind von dieser Erlaubnis des Reichsbewertungsgesetzes ausgenommen. Dazu Hinweis auf die folgenden Abschnitte.

5. Boransfehungen für Gewerbebetriebe

Die Erlaubnis, die Vermögensermittlung auf einen abweichenden Zeitpunkt der Einheitsbewertung zugrunde zu legen, ift für die gewerblichen Betriebe in der Vorschrift des § 63 Absats ABew Genthalten. Das Geset knüpft diese Erlaubnis an bestimmte Bindungen. Es wird verlangt, daß der Betrieb regelmäßig seinen Jahresabschluß auf einen anderen Tag macht als auf den Feststellungszeitpunkt. Der Betrieb muß außerdem be antragen, daß sein Jahresabschluß der Einheitsbewertung zugrunde gelegt wird. Der Betrieb bleibt an diesen Antrag im allgemeinen auch für fünftige Einheitswertseststellungen gebunden. Der Antrag bedarfteiner besonderen Form. Es genügt, daß ein Betrieb mit Buchführung — nur solche Betriebe können einen ordnungsmäßigen Jahresabschluß machen — zur Einheitsbewertung eine Bermögensausstellung einreicht, die erkennbar auf einen anderen Beitpunkt als auf den Beginn des Kalenderjahrs aufgestellt ist.

6. Ausnahmen von der Ermittlung des Betriebsvermögens auf den abweichenden Abschlufzeitpunkt

Nicht alle Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens dürfen mit dem Bestand und mit dem Wert vom abweichenden Abschlußzeitpunkt angesetzt werden. § 63 ABewGschränkt sein Entgegenkommen durch die Vorschrift des Absates 5 hinsichtlich der Betriebsgrund stücke und hinsichtlich der Wertpapiere und der Anteile an

Rapitalgesellschaften ein.

Für Grund und Boden und Gebäude gibt feinen abweichenden Bewertungszeitpunft. Es muß bei der Einheitsbewertung eines gewerblichen Betriebs der Wert des Grundbesitzes im mer nach den Berhältnifsen vom Beginn des Ralenderjahrsermittelt werden. Die Zugehörigfeit von Grundbesitz zu einem gewerblichen Betrieb wird bei der Feststellung des Ginheitswerts für den Grund. besitz entschieden, nicht bei der Einheitsbewertung des gewerblichen Betriebs. Es wird deshalb der Bestand an Betriebsgrundstücken nach den Berhältnissen zu Beginn des Ralenderjahrs festgestellt, nicht nach den Berhältniffen im Abschluß. geitpunft des Betriebs. Bei der Einheitsbewertung gewerblicher Betriebe mit abweichendem Wirtschaftsjahr muß demgemäß der Bestand und der Wert des Grund-besikes nach den Verhältnissen im Feststellungs. geitpunkt ermittelt werden. Wegen der Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben können, Hinweis auf Abschnitt 10.

Ahnliche Erwägungen haben dazu geführt, daß auch für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen an Rapitalgesellschaften nicht der Abschluß. zeitpunkt maßgebend sein darf. Der Wert von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften wird in der Regel entweder im Steuerfursverfahren (§§ 70 bis 72 ABem (6) oder im Verfahren zur einheitlichen Feststellung des gemeinen Werts (§§ 64 bis 72 NBewDB) gesondert festgestellt. Diese gesonderte Feststellung wirkt für das gange Gebiet der Bermögensbesteuerung, auch für die Ermittlung des Betriebsvermögens von gewerblichen Betrieben. Es würde zu Ungleich mäßigkeiten in der Besteuerung führen, wenn gewerbliche Betriebe ihren Besitz an Wertpapieren und Anteilen nach den Wertverhältnissen in einem anderen Zeitpunkt bewerten könnten. Es besteht dagegen kein Anlaß, den Bestand des Befites an Wertpapieren und Anteilen auf einen anderen Zeitpunkt als den Abschlußzeitpunkt des Betriebs zu ermitteln. Deshalb ordnet § 63 Absat 5 Ziffer 2 RBew an, den Bestand an Wertpapieren und Anteilen im Abschluß= zeit punkt auf zunehmen, diesen Bestand aber nach den Verhältnissen de Sjenigen Zeit punkt zu be-werten, der vom Gesetzeinheitlich vorgeschrie-

7. Gewerbebetriebe mit dem 31. Dezember als Abschluftag

Gewerbliche Betriebe, deren Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr ist, machen ihren Jahresabschluß fällt auf den 31. Dezember. Dieser Jahresabschluß fällt

nicht genau mit dem Feststellungszeitpuntt zusammen. Der Bermögenstand bei Jahres abichluß ift meist nicht anders als zu Beginn des neuen Kalenderjahrs. Das Reichsbewernungsgesetz enthält im § 63 Absa 2 trogdem die bindende Vorichrift, daß für Betriebe, die regelmäßig ihren Jahresabschluß auf den 31. Dezember machen, die ser Abschluß der Einheitsbewertung zugrunde zu legen ist. Die Vorschrift bedeutet im Grunde genommen nur eine Rlarstellung.

8. Berudsichtigung einer neueren Bilang als bes Jahresabidiluffes

Der Sahresabichluß eines gewerblichen Betriebs ist in der Negel zugleich seine Eröffnungs-bilanz für das neue Wirtschaftsjahr. Es kann aber vorkommen, daß ein gewerblicher Betrieb auf den Beginn des neuen Wirtschaftsjahrs eine Eröffnungsbilanz macht, die von dem Jahresabichluß erheblich abweicht. Solche Falle finden wir bei Betrieben in den heimgefehrten Gebieten, die 3. B. auf den 1. Januar 1940 ihre Reich 3. marf-Eröffnungsbilang machen. Ein Unterschied zwischen Abschlußbilanz und Eröffnungsbilanz ergibt sich manchmal auch, wenn Rapitalgesellschaften sich verichmelzen ober umwanbeln. Es tonnen noch andere Beränderungen eingetreten fein, die einen Wewerbebetrieb zwingen, auf den Leginn des neuen Wirtschaftsjahrs eine besondere Bilanz aufzustellen. Muß das Finanzamt in solchen Fällen dem Wortlaut des S 63 Absäten 2 und 3 ABewes gemäß den Jahres. abschluß zugrunde legen? Das Reichsbewertungsgesetz will den Betrieben, die einen ordnungsmäßigen Jahresabichluß machen, durch die Borichriften des § 63 Abfaten 2 und 3 entgegentommen. Es will fie nicht zwin: gen, auf den Feststellungszeitpunft eine befondere Bermögensaufstellung anzufertigen. Benn aber ber gewerbliche Betrieb, der auf den 31. Dezember abgeschlossen hat, von sich aus auf den Fest-stellungszeitpunkt eine ordnungsmäßige Bilanz macht, bann ift es angebracht, biefe Bilang ber Einheitsbewertung zugrunde zu legen. Der Einheitswert ist maßgebend für die Erhebung der Bermögensteuern in der folgenden Zeit. Es woll ihm deshalb nach Möglichkeit der neueste Vermögenstand zugrunde gelegt werden. Entsprechend ift bei Gewerbebetrieben mit abweichendem Birtschaftsjahr, die auf den Beginn ihres neuen Wirtschaftsjahrs eine besondere Eröffnungsbilang gemacht haben, die Eröffnungsbilang gugrunde zu legen.

Beispiel:

Gine Doll befteht aus ben Gefellichaftern A. B und C. Sie schließt jährlich regelmäßig auf den 30. September ab. Wit Ablauf des Wirtschaftsjahrs will der Gesellschafter 21 sich wegen Alters aus dem Geschäft zurücksiehen. Sein Kapitaltonto foll als Darlehn im Gefchaft bleiben.

Im Jahresabichluß auf ben 30. Geptember ericeini A noch als Gesellschafter. Sein Kapitalkonto ist Betriebsber-mögen. In der Eröffnungsbilanz des neuen Wirtschaftsjahrs ist A Gläubiger der Gesellschaft. Sein früheres Kapitalkonto erscheint als echte Schuld.

Der Einheitsbewertung ift die Eröffnungsbilang neuen Wirtschaftsjahrs zugrunde gu legen.

Es kann auch Fälle geben, in denen gewerbliche Betriebe mit abweichendem Abschlutzeitpunkt im Laufe des Birtichaftsjahrs einen Abichluß machen, durch besondere Umstände, 3. B. durch eine Umftellung des Betriebs oder durch einen Wechsel des Betriebsinhabers, erforderlich wird. Lautet ein folder Abichluß auf einen Stichtag, ber 3 misch en dem abweichenden Abichlußzeitpuntt und bem Geststellungszeitpuntt liegt, jo ift es angebracht, ihn der Ginheitsbewertung zugrunde zu legen, weil er ben neueften Stand bes Unternehmens wiedergibt.

Gine Gmbo schlieft jährlich mit dem 31. März ab. Sie wandelt sich in eine Personengesellschaft um. Die Umwand-lungsbilanz wird auf den 30. September aufgestellt.

Die Umwandlungsbilang bom 30. September ift der Ginheitsbewertung zugrunde zu legen.

9. Beränderungen innerhalb bes Betriebsvermögens zwifden Abfdlufizeitpuntt und Feftstellungezeitpuntt

Es ift das Wefen der Bermögensermittlung auf einen bestimmten Stichtag, das Ereignisse, die nach dem Stichtag eintreten, grundsäklich unberücksichtigt bleiben müssen. Es ist deshalb für einen gewerblichen Betrieb mit abweichen bem Wirtschaftsjahr nicht möglich, Bermögensberanderungen, die 3. B. mit Ablauf des Ralenderjahrs eintreten, noch in seinem Jahresabichluß zu berücksichtigen. Der Schluß des Kalenderjahrs ist nach den Borschriften des Zivilrechts und auch des Steuerrechts in mancher Hinsicht von Bedentung. Die Berjährung 3. B. wird an den Ablauf einer Zahl von Kalenderjahren gefnüpft. Der Gewerbebetrieb, der mit dem Kalenderjahr abichließt, kann Ber-mögensveränderungen, die durch Berjährung eintreten, in seinem Kahresabschluß sofort berücksichtigen. Der Gewerbebetrieb mit abweichen dem Wirtichaftsjahr fann

das nicht. Dieser Unterschied ist von Bedeutung z. B. für die Frage des Abzugs von Steuerichulden. stage ves 20, und dem Abschlußzeitpunkt fällig sind, können fichtigt werden, wenn sie für einen Zahresabschluß berücksitigt werden, wenn sie für einen Zeitraum erhoben werden, der spätestens im Abschlußzeitpunkt geendet hat. Die Körperschaftsteuer wird auch für Betriebe mit abweichendem Wirtschaftsfahr für das Ralenderjahr veranlagt. Ergibt sich bei einem Gewerbebetrieb mit abweichendem Wirtschaftsjahr eine Abichlukzahlung auf die Rörperichaftsteuer, fo fann diefe Berpflichtung im Sahresabichluß bes Betriebs nicht als Schuld berücksichtigt werden. Zeitraum, für den die Körperschaftsteuer erhoben wird - das Ralenderjahr -, endet nach dem Abschlußzeitpunft.

10. Erwerb und Beräufgerung bon Betriebsgrunbftuden awischen Abichlufizeithuntt und Feststellungezeitpunft

Wir haben gefehen, daß für Betricbagrund. stüde der abweichende Abschlußzeitpuntt eines Gewerbebetriebs nicht gilt. Der Beftanb und ber Wert von Betriebsgrundstüden muffen immer nach ben Berhältniffen bom Feftstellung 3 zeit puntt ermittelt werden. Es ergibt sich baraus die Frage, was zu geschehen hat, wenn ein Betriebsgrundftud am i fchen bem Abichlußzeitpuntt des gemerblichen Betriebs und bem Teft ftellungszeitpunft bem Betriebsbermögen bingugefügt oder aus dem Betriebsbermogen aus gefchieden ift. Diese Frage wird durch die Borichriften im § 64 Ziffer 1 und Ziffer 2c RDew G geregelt. Zum Berständnis bieser Regelung muß man sich zwei Grundfäte merten.

Erstens: Grundbesit geht bor Betriebs

bermögen.

zwischen Ab= Zweitens: Der Unterschied schlußzeitpunkt und Feststellungszeit-punkt darf niemals dazu führen, daß ein Vermögenswert doppelt oder überhaupt nicht erfaßt wird.

Rach diefen Grundfaten muß Grundbefit, ber nach dem Abichlußzeitpuntt aus dem Betriebsvermögen veräußert ift und im Feststellungszeitpuntt nicht mehr dazu gehort, bei ber Ermittlung des Betriebsbermögens außer Anfat bleiben. Es muß umgefehrt Grundbesit, ber nach dem Abschlußzeitpunkt Betriebsbermögen geworden ift und im Feststellungszeitpunkt Betriebs. grundftud ift, dem Betriebsberinogen gugerechnet merden. Der Gegen wert muß im Fall der Beraufe. rung gegen Entgelt als Bestandteil triebsvermögens angesehen und dem Betriebsbermögen hin zugerechnet werden. Er nuß im Fall bes Erwerbs gegen Entgelt aus Betriebsmitteln nachträglich bom Betriebsbermögen abgezogen werden.

Beispicle:

A. X hat einen Gewerbebetrieb, deffen Jahresabschluß regeimäßig auf ben 30. Juni gemacht wird. Er ift außerdem Gigentumer eines Grundstücks, deffen Räume am 30. Juni zu zwei Dritteln an die Firma P zu Bürozwecken und zu einem Drittel als Wohnungen bermietet sind. X kündigt der Firma P die Bürozüune zum 30. September und verlegt zum 1. Oktober den eigenen Gewerbebetrieb in die frei gewordenen Mäume.

Das Grundstud des X bient zu Beginn des neuen Kalen-derjahrs zu mehr als der Hälfte seinem Gewerbebetrich. Der Einheitswert des gemischtgenutten Grundstücks (§ 32 Absat 1 Ziffer 3 NBewDB) ist auf den Beginn des neuen Kalender-jahrs fortzuschreiben, weil es nunmehr § 57 Absat 2 NBewG gemäß als Betriebsgrundstüd dem gewerblichen Betrieb zugerechnet werden muß. Das Grundstüd muß bei der Einheitsbewertung des gewerblichen Betriebs mit berücksichtigt werden, obgleich es erst nach dem Abschlußzeitpunkt Betriebsvermögen geworden ist. Es ist entscheidend, daß das Grundstüd zu Beginn des neuen Kalenderjahrs als Betrielsgrundstüd festgestellt ist (Grundsat: Grundbesit geht vor Betriebsvermögen).

B. X hat einen gewerblichen Betrieb, dessen Jahresabschluß regel-niäßig auf den 30. Juni gemacht wird. Er tauft am 5. Juli ein Geschäftsgrundstüd für 35 000 RM und nimmt es balb danach für seinen Gewerbebetrieb in Benukung. Der Kauf-preis von 35 000 NM hat am 30. Juni auf dem Bankkonto

seiner Firma bereit gelegen.

Der Einheitswert des Geschäftsgrundstüds ist auf den Beginn bes neuen Ralenderjahrs von bem Verfäufer auf & fort-Betriebsgrundstud zu dem Gewerbebetrieb bes I gehört. Bei der Ginheitsbewertung des Gewerbebetriebs ift das Betriebsgrundstüd mit zu berücksichtigen (Grundsatz: Grundbesit gent vor Betriebsvermögen). Der Kaufpreis von 35 000 AN muß dagegen nachträglich von dem Betriebsvermögen abgezogen werben, obgleich er erst nach dem Abschlußzeitpunkt bezahlt worden ift (Grundfat: Der Unterschied zwischen Abichlugzeitpuntt und Feststellungezeitpuntt darf niemals dagu fuhren, daß ein Vermögenswert doppelt erfaßt wird).

11. Berlagerungen Bwifden Betriebsvermogen und Brivatbermogen zwifden dem Abidlufizeitpuntt und bem Feststellungszeitpunkt

Abnliche Schwierigkeiten ergeben sich in dem Fall, daß ein Gewerbetreibender neben dem Gewerbebetrieb noch Privatvermögen besitzt und zwischen dem Abichlußzeitpunkt und dem Beranlagungszeitpunkt ein Wirtschaftsgut — außer Grundbesitz — von einer Bermögensmasse in die andere ibernommen hat (§ 64 Biffer 2 a und b RBewel). Für diesen Fall gelten die folgenden Grundsätze.

Erstens: Betriebsvermögen geht bor

anderem Bermögen.

Bweitens: Der Unterschied zwischen Ab-Veranlagungszeit. ich In Bzeitpunkt und Duntt barf nicht dagu führen, daß ein Bermögenswert doppelt oder überhaupt nicht

erfaßt wird.

Macht ein Raufmann nach dem Jahresabschluß aus seinem Privatvermögen eine Ginlage in sein Ge-Mäft, so gilt die Einlage im Beranlagungszeitpunkt noch als Privatvermögen. Entnimmt ein Raufmann seiner Geschäftskasse nach dem Jahresabschluß einen Betrag und legt ihn in fein Privatvermögen, fo gilt der Betrag im Beranlagungszeitpunkt noch als Betriebsbermögen.

Beispiel:

3 hat einen Gewerbebetrieb, der jährlich regelmäßig auf den 30. Juni abschließt. Er verkauft am 12. September seinen Geschäftswagen und legt den Kaufpreis von 2500 RM auf ein

Spartaffenbuch für seine neugeborene Tochter.

Bei ber Ginheitsbewertung des gewerblichen Betriebs auf den Feststellungszeitpuntt ist ber Geschäftswagen noch als Betriebsvermögen zu berücklichtigen. Er war beim Abschluß des Birtschaftsjahrs noch Bestandteil des gewerblichen Betriebs (Grundsat: Vetriedsvermögen geht vor anderem Vermögen). Der Naufpreis ift im Beranlagungszeitpunkt Eigentum ber neugeborenen Tochter, die mit ihrem Bater zusammen beranlagt wird. Er ericeint in der Bermögensaufstellung des Baters als Sonstiges Bermögen. Der Betrag von 2500 RW ist bei ber Ermittlung bes Sonstigen Vermögens wieder abzusiehen (Grundfat: Der linterschied zwischen Abschlufzeitpuntt und Beranlagungszeitpuntt barf nicht bagu führen, daß ein Vermögenswert doppelt erfaßt wird).

12. Zeitpunkt der Bermögensermittlung bei laudwirtschaft-lichen Betrieben

Grund und Boden und Gebäude eines land= wirtschaftlichen Betriebs muffen eben fo nach den Berhältniffen im Feststellungszeitpunkt aufgenommen und bewertet werden wie anderer Grundbefig. Die stehenden Betriebsmittel — z. B. Rulturen, landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, Bieh, das nicht Beraugerung bestimmt ift - fteben mit der landwirtschaftlich genutten Fläche und ben landwirtschaftlich genutten Gebäuden in engem wirtichaftlichem Zusammenhang. Es find deshalb für die Bestandsaufnahme und für die Bewertung der stehenden Betriebsmittel Berhältnisse im Feststellungszeitpunft allein maßgebend. Es besteht für das Neichsbewertungsgesetzt ein Anlah, hinsichtlich der bisher bezeichneten landwirtschaftlichen Wirtschaftsgüter einen abweichenden Ermitt= lungszeitpunft zu gestatten. Bestand und Bert dieser Wirtschaftsgüter bleiben im Laufe eines Jahrs im wesentlichen unverändert.

Die umlaufenden Betriebsmittel eines landwirtschaftlichen Betriebs — z. B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, Saatgut, Düngemittel — sind nach der Borsarist des § 32 Abjat 2 RBew & nach bem Stand bom 30. Juni aufzunehmen und zu bewerten. Diefer bom Geset vorgeschriebene Ermittlungszeitpunkt hat seinen Grund in der folgenden Erwägung: Die um laufenden Betriebsmittel werden von dem Einheitswert des landwirtschaftlichen Betriebs mit erfaßt. Es gehören zum landwirtschaftlichen Betrieb nur soviel umlaufende Betriebsmittel, wie zur Fortführung des Be-triebs bis zum Beginn der näch sten Ernte erforderlich sind. Hat ein landwirtschaftlicher Betrieb mehr ober weniger umlaufende Betriebsmittel, als zu jeiner Fortführung bis zum Beginn der nächsten Ernte erforderlich sind, so muß das besonders berücksichtigt werden. Die Ermittlungen, ob ein überbestand oder Unterbestand an umlaufenden Betriebsmitteln vorhanden ift, würden nach den Berhältnissen bom Beginn des Kalenderjahrs fehr fchwierig fein. Der eine Landwirt hat feine Ernte schnell berkauft, der andere nur zum geringen Teil. Der Beginn des Kalenderjahrs, der dicht auf den Abschluß der Erntearbeiten folgt, ist nicht der geeignete Ermittlungszeitpunkt. Es ift beshalb im § 32 Absatz 2 NBew für die Ermittlung und der umlaufenden Betriebs. Bewertung mittel der Stand bom 30. Juni gewählt worden. Das Reichsbewertungsgesetz ft immt in soweit mit der Borschrift des § 2 Absatz 5 Ziffer 1 des Einkommen = steuergesetes überein, burch die für die Landwirtschaft die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni als maggebendes Wirtschaftsjahr festgesetzt wird.

Etwas besonderes gilt für die buch führen-den Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben. Diese Landwirte haben den Beftand an umlaufenden Betriebsmitteln auf denjenigen Zeitpunkt zu ermitteln und zu bewerten, der bei der Ermittlung ihres steuer-pflichtigen Einkommens der Abschlußzeitpunkt ift. Als Abschlußzeitpunkt für die Ermittlung des Einkommens buchführender Landwirte ist § 2 der Durchführungsbestimmungen zum Einkommenfteuergefet (GetDB 1939) gemäß ein Tag in der Zeit bom 24. Funi bis 6. Fuli zugelassen. Hat der Landwirt einen Betrieb mit reiner Weidewirtschaft und reiner Biehzucht, 10 ist sein Abschlußtag der 30. April. Diese besonderen Abichlußzeitpunfte gelten aber bei der Ginheitsbewertung nur für die Ermittlung ber umlaufenden

Betriebsmittel.

13. Zeitpunkt der Bermögensermittlung bei den anderen Betrieben des land- und forstwirtschaftlichen Bermögens

Die Ermittlung der umlaufenden Betriebsmittel auf den 30. Juni oder bei buchführenden Landwirten auf den zugelassenen Abschlußzeitpunkt gilt nicht für die forstwirtschaftlichen Betriebe. § 45 KBewck zählt die je nigen Borschriften über die Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe auf, die für die Bewertung sorstwirtschaftlicher Betriebe entsprechend angewendet werden sollen. In dieser Aufzählung fehlt § 32 KBewck. Bei forstwirtschaftlichen Betrieben besteht kein Anlaß, für die umlausenden Betriebsmittel einen abweichenden Ermittlungszeitpunkt zuzulassen. Das Wirtschaftsjahr der Forstwirtschaftsjahr der Forstwirtschaftsjahr der Forstwirtschaft ist nicht so sehr durch den Wechselder Jahreszeiten begrenzt wie bei landwirtschaftlichen Betrieben.

Bei Weinbaubetrieben (§ 47 RBewG), bei gärtnerischen Betrieben (§ 48 RBewG) und bei Betrieben des übrigen land = und forstwirt = schaftlichen Vermögens (§ 49 RBewG) ist der Bestand und der Wert der um laufen den Betriebs = mittel nach den Verhältnissen am 30. Funi oder bei Betrieben mit Buchführung nach den Verhältnissen im Ab-

schlußzeitpunkt zu ermitteln.

14. Aberbestand an umlaufenden laudwirtschaftlichen Be-

Es wird bei der Einheitsbewertung der landwirtschaftlichen Betriebe ein Bestand an umlaufen = den Betriebsmitteln vorausgesett, der für die Fortführung des Betriebs bis zum Beginn der nächsten Ernte erforderlich ift. Es ist der Stand vom 30. Juni oder vom zugelassenen Ab-schlußzeitpunkt maßgebend. Ergibt die Ermittlung auf den maßgebenden Zeitpunkt einen Unter-bestand an umlaufenden Betriebsmitteln, d. h. einen Bestand, der zur Fortführung des Betriebs bis zum Beginn der nächsten Ernte nicht außreicht, so ist das bei der Feststellung des Einheitswerts durch einen Abschlag zu berücksichtigen. Ergibt sich dagegen ein Aberbestand an umlausenden Betriebsmitteln, d. h. ein Bestand, der über dasjenige hinausgeht, was zur Fortführung des Betriebs bis zur nächsten Ernte ersorderlich ist, so kommt das im Einheitswert des landwirtschaftlichen Betriebs nicht zum Ausdruck. Gin Aber-bestand an umlaufenden Betriebsmitteln besteht in der Regel in landwirtschaftlichen Erzeug-nissen, die zum Verkauf bestimmt sind. Diese Erzeugnisse stehen nicht mehr in einem engen wirt-schaftlichen Zusammenhang mit der Landwirtschaft. Sie sind Ware geworden und damit ein Gegenstand des Handels. § 29 Absat 2 RBew Gbestimmt deshalb, daß der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln ebenso wie Geld, Forderungen und Schulden bei der Einheitsbewertung nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehört. Das gilt auch für die Betriebe der Forstwirtschaft, des Weinbaus, der Gärtnerei und des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.

Der überbestand an umlausenden Betriebsmitteln wird § 67 Ziffer 7 MBew G gemäß als Sonstiges Bermögen zur Vermögensteuer herangezogen. Das Sonstige Vermögen wird im Rahmen des Gesamtebermögens nach dem Stand vom Veranslagungszeitpunkt, d.h. nach dem Stand vom Veranslagungszeitpunkt, d.h. nach dem Stand vom Veranslessen des Kalenderjahrs, ermittelt. Der übersbestand an umlausenden Betriebsmitteln ist dagegen aus den 30. Juni oder bei buchführenden Inhabern auf den zugelassenen Abschlußzeitpunkt ermittelt. Es ist bei der Veranlagung der Vermögensteuer der ienige überbestand anzuseten, der sich auf den letzten 30. Juni oder auf den letzten Abschlußzeitpunkt ergibt. Das landwirtschaftliche Vermögen muß deshalb hinsichtlich der umlausenden Vetriebsmittel bei jeder Veranlagung der Vermögensteuer nen er mittelt werden. Es ist für die

Kauptveranlagung der Vermögensteuer nach dem Stand vom 1. Fanuar 1940 der Überbestand an umlaufenden landwirtschaftlichen Betriebsmitteln vom 30. Funi 1939 oder vom Abschlußzeitpunft des Wirtschaftsjahrs 1938/1939 anzuseten, obgleich der landwirtschaftliche Betrieb selbst mit dem Einheitswert nach dem Stand vom 1. Fanuar 1935 angesett wird. Die Ermittlung des Überbestands wird im allgemeinen keine großen Schwiesrigkeiten verursachen.

15. Der Ausgleich § 74 Abfat 1 Ziffer 3 MBew gemäß

Der überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln erscheint im Gesamtvermögen nach dem Stand vom 30. Juni. Es könnte sich daraus die Möglichkeit einer doppelten Besteuerung ergeben. Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im überbestand vom 30. Juni enthalten waren, konnen bis zum Beranlagungszeitpunkt verkauft worden sein. Der Gegenwert kann zu Beginn des neuen Jahrs als Sonstiges Bermögen erfaßt werden, weil Geld oder Geldforderungen niemals zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören. Die Möglich keit der doppelten Besteuerung wird durch die Vorschrift des § 74 Absauf 1 Ziffer 3 RBew Gausgeschlossen. Der Erlös aus dem Berkauf von Erzeugnissen landwirtschaftschaft licher Betriebe, die ihr Umlaufvermögen nach dem Stand vom 30. Juni oder von einem anderen Abschlufzeitpunkt ermittelt haben, gehört zwar zum Sonstigen Ber-mögen. Es ist aber § 74 Absat 1 Biffer 3 R Bew G gemäg die Summe der laufenden Betriebseinnahmen zwischen dem letten Ermittlungs. zeitpunkt und dem Veranlagungszeitpunkt vom Gesamtvermögen abzuziehen, als wenn sie eine Schuld wäre. Der Begriff "laufende Betriebs-einnahmen" umfaßt nach einem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 6. Oktober 1938 (AStBI 1938 S. 1105) nicht alle Betriebseinnahmen, die der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs zwischen dem 30. Juni und dem Beranlagungszeitpunkt laufend erzielt. Nach dem 3 wed der Vorschrift des § 74 Abjat 1 Ziffer 3 RBews find als laufende Betriebseinnahmen nur die Einnahmen aus dem Verkauf von umlaufenden Betriebsmitteln zu verstehen. Als Einnahme gilt nicht nur der tatjächlich vereinnahmte Betrag, sondern auch die Forderung aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Die Summe dieser Einnahmen ist vom Gesamtvermögen abzuziehen. Es ergibt sich bei der Berechnung des Gesamtvermögens das merkwürdige Bild, daß je größer die Einnahmen im Sinn des § 74 Absak 1 Ziffer 3 NBew G find, desto kleiner das Gesamtvermögen ausfällt.

Es würde zu weit gehen, wenn der Abzug der gesamten Roheinnahmen zugelassen würde. Es ist deshalb im § 74 Absat 1 Biffer 3 ABewe bestimmt, daß nur der überschuß der Einnahmen über die lau. fenden Betriebsausgaben abzuziehen ist. Es sollen nach dem bezeichneten Urteil die Reineinnah = men aus dem Verkauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse bei der Ermittlung des Gesamtvermögens abgezogen werben. Der Begriff "laufende Betriebsausgaben", ber im Wortlaut des § 74 Absatz 1 Biffer 3 Rem er-scheint, ist dem Begriff "laufende Betriebseinnahmen" entsprechend auszulegen. Es deshalb nicht alle laufenden Ausgaben des landwirtschaftlichen Betriebs in der Zeit zwischen dem 30. Juni und dem Veranlagungszeitpunkt gegen die Einnahmen aus dem Berkauf zu verrechnen. Rur die-jenigen Ausgaben, die mit dem Berkauf wirtschaftlich zusammenhängen, sind von den triebseinnahmen zu fürzen. Es gehören dazu z. B. anteilige Löhne, Transportkosten, Lagergeld usw. Eine andere Auslegung würde nicht dem Sinn der Bor-schrift im § 74 Abfat 1 Ziffer 3 ABew Gentiprechen.

ildienst=Nachrichten

Berechnung des Werts des Streitgegenstands im Rechtsmittelverfahren gegen die Einheitswertbescheide und Grundsteuermefibescheide in der Oftmark, in den sudetendeutschen Gebieten und in Danzig

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Erlaß vom 8. April 1940 S 1227 — 79 III R, WStBl 1940 S. 370, angeordnet:

Der Wert des Streitgegenstands ist im Verfahren über ein Nechtsmittel, das ein Steuerpflichtiger gegen einen zu sammengefaßten Einheitswertbescheib und Grundsteuermegbescheib eingelegt hat, in der Regel

beim land und forstwirtschaftlichen Ber. mögen und den entsprechenden Betriebsgrundstücken auf das Gineinhalbfache und

beim Grundvermögen und den entsprechenden Betriebsgrundstüden auf das Zweieinhalbfache

des streitigen Steuermeßbetrags sestzusehen. Es hat keinen Einfluß, ob das Rechtsmittel gegen den Einheits-wert oder gegen den Grundsteuermeßbetrag oder gegen beides gerichtet ist

Der Wert des Streitgegenstands ist bei Rechtsmitteln gegen Einheitswertbescheide für das Betriebs= vermögen wie im Altreich in der Regel auf 10 v. T. des streitigen Ginheitswertbetrags festzuseten. Sinweis auf das RFH-Gutachten bom 15. Juli 1937 III D 1/37,

NStVI 1937 S. 907.

Die Pauschsätze gelten für den Regelfall. Sie berüdsichtigen nur die Grundsteuer, die Gewerbesteuer und die Vermögensteuer. Es kann angebracht sein, den Streitwert hoher festzuseben, wenn im Ginzelfall von der Entscheidung außer der Bermögensteuer, der Gewerbesteuer und der Grundsteuer auch die Aufbringungsumlage, die Grund-erwerbsteuer, die Reichsfluchtsteuer oder die Erbschaftsteuer abhängt."

Der Ginheitswertbescheid und der Grundsteuermegbescheid 1940 sind in der Ostmart, in den fudetendeutschen Gebieten und in Danzig in einem Bescheid zusammengefaßt. Gine Zusammenfassung beiber Bescheibe war im Altreich nicht möglich. Es mußten deshalb im Altreich für die Rechtsmittel gegen den Einheitswertbeschied und gegen den Grundstenermenbescheid besondere Streitwerte festgesetzt werden. Hinveis auf das NFG-Gutachten vom 15. Juli 1937 III D 1/37, NStBI 1937 S. 907 und auf den NdF-Erlag vom 15. Juli

1938 S 1227 — 58 III R, NEWI 1938 S. 657.

Der Streitwert wird in ber Oftmart, in den sudctendeutschen Gebieten und in Dangig bei bem gusammengefaßten Ginheitswertbescheid und Grundsteuermesbescheid nicht nach dem strei= Wertunterschied der Ginheitswerte, sondern nach dem streitigen Steuermefibetrag berechnet. Die Pausch sätze find an die Sätze des Altreichs an z geglichen worden. Sie entsprechen bei einer Steuermeßzahl von 10 v. T. den Pauschsätzen von 15 v. T. und von 25 v. T. vom streitigen Ginheitswert, nach benen im Alfreich ber Wert bes Streitgegenstands im Rechtsmittelberfahren gegen Ginheitsbewer-

tungen für den Grundbesitz berechnet wird. Gine Zusammensassung des Einheitswertbescheids für das Vetriebsbermögen und des Gewerbeitenermeßbescheids findet nicht statt. Der Wert des Streitgegenstands wird bei Rechtsmitteln gegen den Einheitswert für das Betriebsbermögen wie im Altreich auf

10 v. T. des streitigen Einheitswertbetrags festgesetzt. Die Pauschsätz gelten nur für den Negelfall. Der lette Absat des Erlasses vom 3. April 1940 sieht für die darin bezeichneten Einzelfälle die Möglichkeit einer höheren Kestsehung des Streitwerts vor.

Teilwert von Grundstücken

Im Urteil NStBl 1938 S. 179 hat der Nos entschieden, daß bei der Prüfung des Teilwerts eines Grundstücks der Grund und Boden und das darauf befindliche Webäude als eine Einheit zu behandeln sind. Gelbst wenn ber Wert des Webändes aus irgendwelden Umitanden gefunten ift, tann dann nicht eine Teilwertabschreibung anerkannt werden, wenn der Grund und Voden inzwischen wertvoller geworden ist, der Gefamt= wert von Grund und Boden einschließlich des Gebäudes also nicht niedriger ist als der bisherige Buchwert. Bei der Prüfung des Teilwerts kommt es auch nicht auf das

einzelne Grundstück an, weil der gefamte Grundstücks-bestand mit Gebäuden, soweit sie betriebs notwendig sind, in der Regel nur als ein Wirtschaftsgut anzusehen ist.

Obwohl dieses Urteil und die später in gleichem Ginn ergangenen Urteile im Schrifttum zum Teil stark angegriffen worden sind, hat der RFH auch im Urteil vom 9. Januar 1940 I 9/39 bei einem Bergwertsunternehmen an seiner disherigen Auffassung festgehalten.

Dem Urteil liegt der folgende Sachverhalt zugrunde: Eine den Kohlenbergbau betreibende Attiengesellschaft hat seit vielen Jahren laufend Grundstücke, die über ihren Kohlenfeldern liegen, aufgekauft, um sich gegen Ersatzansprüche wegen etwa eintreienber Bergichäben zu sichern und baburch ben untertägigen Berg-werksbetrieb von Berteuerungen und Einschränkungen freizu-halten. In der Steuervilanz 1935 hat die AG die bisher mit den Unschaffungspreisen bewerteten Grundstücke mit dem niedrigeren Teilwert eingesetzt, weil die Grundstückspreise in den letzten Jahren ständig gefallen seien.

Finanzamt und Finanzgericht haben diese Abschrei-bungen nicht anerkannt. Auch der NFH hat die Rechtsbeschwerde

abgewiesen.

Es tomme nicht auf den Wert des cingelnen Grundstücks, sondern auf die Gefamtheit des Grundstücksbestandes an, die wirtschaftlich eine Einheit bilbe. Es würde dem Zwedgebanken des Gefetes nicht entsprechen, wenn es guläffig ware, eingelne Wirtschaftsgüter einer wirtschaftlich untrennbaren Ein-heit auf den medrigeren Teilwert abzuschreiben, während die anderen Gegenstände dieser Einheit, die vielleicht im Wert ge-it iegen sind, mit ihrem bisherigen alten Wert angesetzt vlieben. Obwohl in solchen Fällen das gesamte Vermögen, als Wanges betrachtet, inswischen hoher geworden sein fann, konnte, wenn dem Begehren der Firma gefolgt würde, infolge der Teilswertabschreibung ein Verlust ausgewiesen werden.

In vorliegenden Fall dienen die Grundstücke allerdings nicht unmittelbar dem Vergwerksbetrieb. Sie sind erworden worden, weil sie über den Kohlenfeldern liegen. Sie sind nicht untrennbar mit den Betriedsgrundstücken (Betriedsgebäuden, Kohlen-seldern usw.) verbunden. Anderseits ist es das Bestreden jedes Bergwerksunternehmers, möglichst den gesamten Grundbesits zu erwerben, um Ersakansprücke aus Bergschäden einzuschränten. Es handelt sich dabei um betriebsnotwendiges Ber-mögen. Die Grundstücke bilden ein Wirtschaftsqut. Die in die Goldmarkeröffnungsbilanz eingesetzen Werte sind im Streitfall so niedrig, daß die Gesamtsumme aus den Goldmart= Eröffnungsbilanzwerten und den Anschaffungstoften für die neu erworbenen Grundstücke einen Wert darstellt, der nicht niedriger ist als der gesamte Teilwert am Bilanztag.

Nur in den Fallen, in denen die Anschaffung eines Grundstüds sich als eine Fehlmaßnahme herausgestellt habe, könne eine Abichreibung auf ben niedrigeren Teihvert gulaffig fein.

Eine Abschreibung sei auch bann möglich, wenn infolge bes Fortschreitens des Abbans die Grundstüde nicht mehr in der Ab-banzone liegen, also der Grund für die Anschaffung der Grundstüde — Bermeidung von Ersatzansprüchen wegen Bergschäden weggefallen ift. In diesen Fällen muffe jedoch geprüft wer-ben, ob nicht demgegenüber eine Bertsteigerung infolge anderer Ereignisse eingetreten ift.

Reichsmarkeröffnungsbilanzen in der Oftmark, in den sudetendeutschen Gebieten und im Memelland

Die Verordnung über Magnahmen auf dem Gebiet des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. September 1939, MGBI I S. 1694, bestimmt in den §§ 21, 24 und 26, daß Reichsmarkeröffnungsbilanzen in der Ostmark, in den sudetendeutschen Gebieten und im Memelland auch nach dem 1. Januar 1940 aufgestellt werden können. Die anderen Bestimmungen der Verordnung beziehen sich nur auf Sandelsgesellschaften und Erwerbs = und Birtschaftsgenoffenschaften. Es ist daher die Meinung vertreten worden, daß auch die Bestimmungen über bie Reichsmarkeröffnungsbilangen nur für bie bezeichneten Unternehmungsformen gelten. Der Reichsminifter ber Finanzen hat in einem Erlaß bom 16. März 1940, NStBI 1940 S. 337, ausbrudlich festgestellt, daß biese Ansicht nicht richtig ist. Reichsmarkeröffnungsbilanzen können auch bon ben handelsrecht= lichen Personengesellschaften und bon Einzel= taufleuten, die zur Führung von Büchern berpflichtet sind, für einen Stichtag aufgestellt werben, ber bem Zeitpunft folgt, der in den Umstellungsverordnungen als spätester Stichtag bezeichnet ist.

Der Erlaß ift im Einvernehmen mit dem Neichsminister der Justig ergangen. Die handelsrechtliche Zulässigkeit der Auftellung von Neichsmarkeröffnungbilanzen nach dem 1. 32. nuar 1940 ift damit gleichfalls klargestellt.

Anderungen in der Abführung der Bürgerfteuer

Die Bürgersteuer wird, soweit sie nicht auf Grund eines Steuerbescheids zu zahlen ist, durch Einbehalten eines Lohnteils auf Grund der Anforderung auf der vierten Seite der Lohnsteuertarte erhoben. Das geschieht in der Weise, daß der Arbeitgeber, in dessen Diensten der Arbeitnehmer bei Fälligsteit der einzelnen Bürgersteuerteilbeträge steht, bei der nachsten auf den Fälligkeitstag selgenden Lohnzahlung den zu entrichtenden Teilbetrag der Bürgersteuer vom Arbeitslohn einbehält.

Der Arbeitgeber hatte bisher die innerhalb eines Kalendersmonats einbehaltene Bürgersteuer spätestens am 5. des folgenden Kalendermonats an die in der Lohnsteuerfarte bezeichnete Gemeindekasse abzusühren. Die Abführung konnte zurückgestellt werden, die der Vetrag, der der einzelnen Gemeinde insgesamt zusteht, 5 MM erreicht hatte, längstens sedoch bis zum 5. des ersten Monats des Kalendersvierteljahrs, das auf die Einbehaltung solgte. Hinveis auf § 25 Absah 1 Schu.

Es sind gegen diese gesetzliche Regelung insbesondere die brei folgenden Einwendungen erhoben worden:

1. Der Abführungszeitpunkt treffe mit dem Abführungszeitpunkt bei der Lohnsteuer, deren Berechnung dem Arbeitgeber vicl Verwaltungsarbeit berursache, zusammen. Es sei deshalb zwedmäßig, für die Abführung der Bürgersteuer einen anderen Zeitpunkt zu wählen, damit der Anfall der Arbeit, der dem Arbeitgeber durch die bei den Steuerabzugsversahren erwächst, auf einen längeren Zeitrann verteilt werden könne.

2. Der Betrag von 5 RW, bis zu dem die Abführung zurückgestellt werden kann, sei zu gering bemessen. Der Betrag müsse zur Ersparung von Kosten durch viele Aberweisungen von Kleinbeträgen herausgeseht werden.

3. Der Zeitraum, nach dem die Bürgersteuer ohne Nüchsicht auf ihre Höhe abgeführt werden musse, sei zu klein bemessen. Es empsehle sich, die Abführung nicht nach Ablauf jedes Kalender viertel jahrs, sondern erst nach Ablauf jedes Kalender halb jahrs vorzuschreiben. Es könne auch auf diesem Weg dem Arbeitgeber viel Arbeit erspart werden, ohne daß daraus den Gemeinden ein gelblicher Nachteil erwachse.

Diesen Anregungen ist durch die Dritte Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung dom 30. März 1940 (NGBl I S. 566, NStVl 1940 S. 371) entsprochen worden. § 1 dieser Verordnung bestimmt, daß in Zukunst die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Vürgersteuer spätesten am 15. des folgenden Kalendermonats an die Gemeindekasse, die in der Lohnsteuerkarte bezeichnet ist, absessührt werden muß. Die Absührung der Vürgersteuer kann jest zurückseitellt werden, bis der Vetrag, der der Gemeinde insgesamt zusückst, 30 RM erreicht hat, längstens jedoch bis zum 15. des ersten Monats des Kalenderhalbjahrs, das auf die Einbehaltung folgt.

hauszinssteuerhypothekenzinsen und Grundsteuer bei leu-

Die in den Grundsteuerdilligkeitsrichtlinien des Reichs dorgeschenen Zinserleichterungen für die öffentlichen Wohnungsdaudarlehen (Hauszinssteuerhhydethen) sind für das jeweilige Rechnungsjahr zu gewähren, wenn der Antrag des Hydethenschuldners spätestens am 80. April dei der Gemeinde eingegangen ist. Im Hindlick auf die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse ist durch Erlaß des Reichsarbeitsministers dom 20. März 1940 (IV d. Kr. 6200/39/40) ausnahmsweise zugelassen worden, das für das Rechnungsjahr 1940 von der Vorlage der förmlichen Anträge und neuer Ertragsberechnungen abgeschen wird, und daß die für das Jahr 1939 gewährten Erleichterungen ohne weiteres auch für das Jahr 1940 zugebilligt werden, wenn in der Belastung der mit Hauszinssteuerhypothelen beliehenen Grundstüde (sei es bezüglich der Höhe er Krundsteuer oder in anderer Hinscht) gegenüber dem Jahr 1939 keine Veränderungen eingetreten sind.

Wirtschaftlicher Beobachter

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Steuergutscheinlurse nach bem Stand vom 16. April 1940. Steuergutscheine I: Dezember 1939, Januar 1940, Februar, März und April 99⁷/s; Mai 99,80 bis 99,82¹/₂.—Steuergutscheine II: Juni 1942 101,75; Juli 101³/s; August 101; September 100⁵/s; Öftober 100,25; November 99⁷/s.

Sentung bes Reichsbankbiskonts. Der Neichsbankdiskont ist von 4 vom Hundert auf 3½ vom Hundert gesenkt worden. Der Lombard sat ist von 5 vom Hundert auf 4½ vom Hundert ermäßigt worden.

Abschluß der Baherischen Staatsbank für das Geschäftsjahr 1939. Die Baherische Staatsbank teilt in ihrem Geschäftsbericht mit, daß die Umstellung zur Kriegswirtschaft auf dem Gebiet des Kreditwesens und des Zahlungsverkehrs Erschütterungen nicht hervorgerusen habe. Die Bilanzsursehrs Grschütterungen nicht hervorgerusen habe. Die Bilanzsum ne der Bank hat sich gegenüber dem Geschäftsjahr 1938 von 607,94 Millionen Meichsmark auf 724,16 Millionen Meichsmark erhöht. Die Einslagen der Kunden sind von 514,64 Millionen Meichsmark auf 631,36 Millionen Reichsmark gestiegen. Der Bestand an Schaßan nweisung en des Reichs und der Länder und an Steuersautschlich ein en bekrägt 316,62 Millionen Reichsmark gegenüber 112,28 Millionen Reichsmark im Vorjahr. Der handelsrechtlich ausgewiessense Keingewinn 1939 beträgt 2704 843 Reichsmark.

Abschluß der Creditanstalt-Baukverein für das Geschäftsjahr 1939. Die Creditanstalt-Bankverein in Wien, die größte Bank der Ostmark, hat 1939 den Umfang ihrer Geschäfte stark erweitert. Die Bilanzsum me 1939 beträgt 652,62 Millionen Meichsmark. Der Neingewinn 1939 wird mit 4,82 Millionen Reichsmark ausgewissen. Es sind 0,30 Millionen Neichsmark ausgewissen. Es sind 0,30 Millionen Neichsmark auf Grund von Steuergutscheinen I abgeschrieben worden. Es wird ein Gewinn-anteil von 6 vom Hundert ausgeschüttet.

Abschluß ber Deutschen Bank für das Geschäftsjahr 1939. Die Geschäfte der Deutschen Bank haben sich im Geschäftsjahr 1939 günstig entwicklt. Der Um sat ist von 187 Williarden Reichsmark auf 148 Milliarden Reichsmark gestiegen. Die Bilandslum me ist von 3748,2 Millionen Reichsmark im Geschäftsjahr

1988 auf 4 184,23 Millionen Reichsmark im Geschäftsjahr 1939 gestiegen. Der Bestand an Wechseln, Schahwechseln und an unberzinslichen Schahanweisungen ist von 1 365 Millionen Neichsmark auf 1 919 Millionen Neichsmark gestiegen. Der handelsrechtlich ausgewiesene Reingewinn beträgt 7 991 674 Reichsmark. Es wird ein Gewinnanteil von 6 vom Hundert ausgeschüttet.

Vierjahresplan

Heichstommissan bei Lieferungen nach bem Protektorat. Der Meichskommissan für die Preisdildung hat bestimmt, das mit Wirkung ab 15. April 1940 für Waren, die aus dem übrigen Reichsgebiet in das Protektorat geliefert werden, höchstens Preise gefordert werden dürsen, die im Warenberkehr innerhalb des übrigen Neichsgebietes zulässig sind. Der Neichskommissan kann Ausanhmen zulassen.

Wieder Goldberghau in Kärnten. Der Goldbergbau Goegnit bei Döllach im Mölltal soll wieder in Angriff genommen werden. Der Goldbergban im Mölltal ruht seit dreihundert Jahren. Nach den Schähungen der Geologen beträgt die Menge des in den Hohen Tauern enthaltenen Edelmetalls dreihunderttausend Kilogramm.

Ablieferungspflicht für Bienenwachs. Der Reichsbeauftragte für Chemie beröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 76 bom 1. April 1940 eine Bekanntmachung. Danach unterliegt das bei den Inkern anfallende Bienenwachs einschließlich der Abfälle und Trester der Beschlagnahme. Die zur Beiterführung des Imkereibetriebes erforderlichen Mengen können ohne Genehmigung berbraucht werden. Das bei den Imkern anfallende Bienenwachs ist an die bon der Reichsstelle Chemie zugelassenn Aufstäufer abzuliefern.

Bevorratung von Hausbrandsohle. Der Reichskohlenkommissar hat eine Anordnung über die Hausbrandbevorratung für das Kohlenwirtschaftsjahr 1940/41 getroffen. Die neue SausbrandsBevorratungsaktion versolgt das Ziel, jedem Volksgenossen während der kommenden Wonate so viel Kohle zuzusühren, daß er im Winter 1940/41 bei sparsamem Verbrauch nicht zu frieren braucht.